29. Flächennutzungsplanänderung	bearbeitet: 2015-09-24	
A.: Verfahren gem. § 4 (2) BauGB Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentl. Belange / öffentliche Auslegung		

Belang / Anregung / Inhalt		Abwägungsvorschlag
1. Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems vom 19.06.2015		
Die Planungsbereiche befinden sich nicht vollständig im Flurbereinigungsgebiet der Flurbereinigung Schleptrup. Der Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan ist aufgestellt und genehmigt. Der Geltungsbereich der Bauleitplanung ist davon nicht betroffen. Wie schon in der Stellungnahme vom 01.08.2014 dargelegt, bestehen keine Bedenken gegen die Planungen.		Es bestehen keine Bedenken.
Hinweis: Die Zuteilungsplanung ist in der Flurbereinigung Schleptrup noch nicht erfolgt. Sofern flächenbeanspruchende Maßnahmen wie die Bereitstellung von Ersatzflächen oder Flächen für Kompensationsmaßnahmen im Verfahrensgebiet benötigt werden, bitte ich um eine entsprechende frühzeitige Abstimmung mit der Flurbereinigungsbehörde.		Es hat intensive Abstimmungen zwischen der Stadt und dem Amt für regionale Landesentwicklung gegeben. Es werden im Zuteilungsverfahren weitere Kompensationsmaßnahmen ausgewiesen und auch der Stadt zugeteilt, die aber keine Verknüpfung zu diesem Bauleitplanverfahren haben werden.
2. Deutsche Telekom Technik GmbH vom 28.05.2015		
Über das Planungsgebiet verläuft unsere Richtfunkstrecke HY1009-HY0619. Die Daten dazu haben wir Ihnen in nachfolgendem Trassenschutz-Report zusammengestellt. 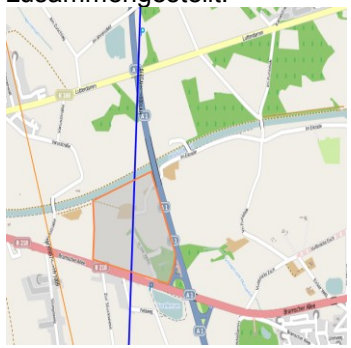 Es besteht aber genügend Freiraum nach oben, sodass bis zu einer Bauhöhe von 50 m über Grund keine Bedenken bestehen.		**Zur Stellungnahme vom 28.05.2015:** Es bestehen keine Bedenken durch die vorhandene Richtfunkstrecke. Eine Bauhöhe von max. 50m ist uneingeschränkt realisierbar.

Belang / Anregung / Inhalt		Abwägungsvorschlag
2. Deutsche Telekom Technik GmbH vom 28.05.2015		
vom 22.06.2015 die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 23.07.2014 und haben keine weiteren Bedenken oder Anregungen. Wir bitten Sie, Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH so früh wie möglich, mindestens drei Monate vor Baubeginn, schriftlich anzuzeigen.		**Zur Stellungnahme vom 22.06.2015:** Es bestehen keine Bedenken. Die Stellungnahme zur frühzeitigen Beteiligung wurde beachtet. Der nebenstehende Hinweis zur Meldepflicht wird beachtet und zukünftig in die Begründung mit aufgenommen.
3. Erdgas Münster vom 26.05.2015		
Im Bereich Ihrer Maßnahme/Planung betreibt die Erdgas Münster GmbH keine Anlagen, zurzeit bestehen auch keine Planungsabsichten.		Es bestehen keine Bedenken.
4. Ericsson Services GmbH vom 21.05.2015		
Bei den von Ihnen ausgewiesenen Bedarfsflächen hat die Firma Ericsson bezüglich ihres Richtfunks keine Einwände oder spezielle Planungsvorgaben.		Es bestehen keine Bedenken.
5. Industrie- und Handelskammer vom 17.06.2015		
Die mit der Bauleitplanung angestrebten Planungsziele - wie jeweils unter der Nr. 1 "Planungsanlass - Planungserfordernis" im Erläuterungsbericht zur 29. Flächennutzungsplanänderung bzw. in der Begründung zur B-Planaufstellung beschrieben - werden von uns begrüßt, da mit dieser Bauleitplanung die planungs- und baurechtlichen Voraussetzungen zur Ansiedlung eines größeren Metall verarbeitenden Betriebes geschaffen und die Nutzungsmöglichkeiten auch eines "Industriegebietes" zugelassen werden sollen. Industriebetriebe sind an ihren Standorten auf möglichst hohe Ausnutzungsziffern zum Maß der baulichen Nutzung bzw. zu Emissionswerten angewiesen. In der hiesigen Wirtschaftsregion werden entsprechende Gebiete, die diese hohen Nutzungsmerkmale ermöglichen, immer knapper, da eine		Die Planung wird generell begrüßt.

Belang / Anregung / Inhalt		Abwägungsvorschlag
5. Industrie- und Handelskammer vom 17.06.2015		
städtebauliche Verträglichkeit mit benachbarten Nutzungen oft nicht zu erreichen ist bzw. mögliche Flächen in Außenbereichen anderen planerischen Nutzungsvorgaben bzw. Restriktionen unterliegen. Für industrielle Produktionsfirmen können daher nicht mehr in allen Gemeindegebieten geeignete Potentialflächen angeboten werden. Da aber industrielle Unternehmen unbedingt auf Standorte angewiesen sind, die keinen wesentlichen Restriktionen unterliegen, ist es im wirtschaftsfördernden Sinne von Bedeutung, dass Kommunen, die entsprechende Gebiete noch anbieten können, diese auch ausweisen. Bereits ortsansässige Unternehmen aber auch überregional tätige Industrieunternehmen werden auf diese qualifizierten Flächen aufmerksam und siedeln sich dort neu an oder verlagern ihre Standorte dorthin. Dieses ist - auch im Sinne des § 1 Abs. 6 Nr. 8 a u. c BauGB - Wirtschaftsförderung für die Unternehmen und führt zur Schaffung, Sicherung und Erhalt von Arbeitsplätzen in der Arbeitsmarktregion.		Die Planung unterstützt die Wirtschaftsförderung und insofern auch den Erhalt und die Sicherung von Arbeitsplätzen in der Arbeitsmarktregion.
Zudem ist der unmittelbare Anschluss an das überregionale Verkehrsnetz (BAB 1) aus städtebaulicher Sicht optimal und ein sehr hoher positiver Standortfaktor, der das Plangebiet zu einem interessanten Gewerbe- und Produktionsstandort macht.		Der unmittelbare Anschluss an das überregionale Verkehrsnetz bietet dem Plangebiet einen sehr hohen positiven Standortfaktor.
Daher regen wir generell an, wenn die städtebaulichen Möglichkeiten bestehen, dass die Kommunen im Rahmen ihrer Bauleitplanung auch Industriegebiete oder zumindest eingeschränkte Industriegebiete ausweisen, damit Neuansiedlungen erfolgen können bzw. keine betrieblichen Abwanderungen erfolgen müssen und in der hiesigen Wirtschaftsregion auch industrielle Produktionsverfahren möglich bleiben. Letztlich führen die Betriebsansiedlungen über entsprechend interessante Standortangebote auch zur Stärkung der Wirtschaftskraft einer Kommune. Daher werden Industriegebietsausweisungen im Eignungsfall von uns sehr begrüßt. Dabei gehen wir davon aus, dass es bei absehbar möglichen Konflikten unmittelbar benachbarter unverträglicher Nutzungen (Wohnen/emittierende Industrieproduktion) planerische Lösungsmöglichkeiten nach dem Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme geben wird, die diese Nutzungskonflikte beheben.		Mit der Planung wird die Wirtschaftskraft der Kommune unterstützt.

Belang / Anregung / Inhalt		Abwägungsvorschlag
5. Industrie- und Handelskammer vom 17.06.2015		
Aus den bekannten besonderen städtebaulichen Gründen begrüßen wir die textlichen Festsetzungen im Bebauungsplan unter § 1 e + f) "Art der baulichen Nutzung /Ausschluss bestimmter Arten von Nutzungen oder Betrieben - Nutzungsregelungen" zum Ausschluss von Einzelhandelsbetrieben im Plangebiet. Denn zur Vermeidung von städtebaulichen Fehlentwicklungen im zentralen Versorgungsbereich der Stadt Bramsche bzw. in den Nahversorgungszentren der Ortsteile der Stadt Bramsche bzw. auch in zentralen Versorgungsbereichen benachbarter Städte und Gemeinden (Ladenleerstände des Einzelhandels und damit verbunden eine drohende Verödung der Orts- und Ortsteilzentren der Gemeinden) sowie zur Sicherung des Gebietscharakters "Gewerbe- und Industriegebiet" sind diese Festsetzungen zweckdienlich. Die Festsetzungen zur Einzelhandelssteuerung in diesem Gebiet sollen positive städtebauliche Effekte bewirken, nämlich die ausschließliche Nutzung des Plangebietes durch industriell gewerbliche Betriebe sowie die Konzentration von strukturprägenden Einzelhandelsangeboten auf den zentralen Versorgungsbereich der Stadt Bramsche bzw. auf die zentralen Versorgungsbereiche benachbarter Städte und Gemeinden. Aus den ebenfalls bekannten besonderen städtebaulichen Gründen begrüßen wir auch die textlichen Festsetzungen im Bebauungsplan unter § 1 b + f) "Art der baulichen Nutzung /.." zum Ausschluss von Vergnügungsstätten in den jeweiligen Baugebieten. Denn diese Festsetzungen dienen der Vermeidung eines städtebaulichen "Trading down-Effekts" in den bzw. um die Plangebiete/n und soll ebenso zur Sicherung des Gebietscharakters "Gewerbe- und Industriegebiet" beitragen.		Der Ausschluss von Einzelhandelsbetrieben in den Textlichen Festsetzungen wird begrüßt. Der Ausschluss von Vergnügungsstätten in den Textlichen Festsetzungen wird begrüßt.
6. Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH vom 17.06.2015		
Wir teilen Ihnen mit, dass die Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.		Es bestehen keine Bedenken.

Belang / Anregung / Inhalt		Abwägungsvorschlag
7. Landkreis Osnabrück vom 25.06.2015		
Die öffentliche Auslegung der o.g. Planung in der Zeit vom 25.05.2014 bis einschließlich 26.06.2014 habe ich zur Kenntnis genommen. Aus der Sicht des Landkreises Osnabrück nehme ich wie folgt Stellung: **<u>Regionalplanung:</u>** Aus Sicht der Regionalplanung besteht gegen die Bauleitplanung keine Bedenken. Auf Seite 11. zweiter Absatz der Begründung wird von einem Vorsorgegebiet für Trinkwassergewinnung statt Vorranggebiet für Trinkwassergewinnung gesprochen. **<u>Bauleitplanung:</u>** Im Hinblick auf die Prüfung der alternativen Planungsmöglichkeiten wird in Kapitel 5.2 der Begründung auf eine Standortuntersuchung aus den Jahren 2005 und 2006 verwiesen, die die grundsätzliche Eignung der mit dieser Planung ausgewiesenen Fläche für eine gewerbliche Entwicklung nachweist. Neben dem Planbereich werden viele weitere Flächen ähnlicher Größenordnung als geeignet und zusätzlich Flächen als geeignet bis bedingt geeignet eingeordnet. Aufbauend auf diesem Ergebnis gilt es, insbesondere im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung die untersuchten Alternativflächen darzustellen und die Auswahl aus städtebaulicher Sicht zu begründen. Ein entsprechender Nachweis mit ausreichender Standortbegründung und Prüfung der Alternativflächen, der die potenziellen Flächen für die Gewerbeentwicklung in der Stadt mit einbezieht und der die Erforderlichkeit und Verträglichkeit der Gewerbeflächenausweisung aufzeigt, fehlt.		**<u>Zu Regionalplanung:</u>** Die Korrektur von „Vorsorge“ auf „Vorranggebiet für Trinkwassergewinnung“ auf S.11 wird vorgenommen. **<u>Zu Bauleitplanung:</u>** In der Begründung ist unter Punkt 5.2 nicht nur auf die Standortuntersuchung aus dem Jahre 2006 (erstellt durch NWP) verwiesen worden, sondern wesentliche Ergebnisse dieser Standortuntersuchung sind in die Begründung aufgenommen worden. Diese Untersuchung und deren Ergebnisse sind insoweit ausdrücklich Gegenstand der Gesamtabwägung. Die Stadt Bramsche hat im Vorwege der Aufstellung dieser Änderung des Flächennutzungsplanes vor dem Hintergrund der Anfrage eines ansiedlungswilligen Unternehmens mit einem Flächenbedarf von rd. 20 ha die seinerzeit erarbeiteten und untersuchten Standortvorschläge geprüft. Dabei sind vorrangig die in der Untersuchung als geeignet bezeichneten Flächen in die weitere Prüfung einbezogen worden (1, 2, 3.2, 5.2 und 7.1). Hierbei waren folgende Standortanforderungen in die weitergehende Prüfung einzubeziehen: Flächengröße von mehr als 20 ha - Unmittelbare Anbindung an das überörtliche Verkehrsnetz mit Verbindung zur BAB A1 - Ausreichendes Entwicklungspotential aus immissionsschutzrechtlicher Sicht mit Blick auf die umgebende Wohnbebauung

Belang / Anregung / Inhalt	Abwägungsvorschlag

7. Landkreis Osnabrück vom 25.06.2015		
		- Verfügbarkeit aus Sicht der Landwirtschaft - Grunderwerbsmöglichkeit Im Ergebnis dieser Prüfung war festzustellen, dass nur die Fläche 2, und hier der östliche Bereich, diese Standortvoraussetzungen erfüllen konnte, wobei dieser Standort auch noch Entwicklungsoptionen Richtung Westen bietet.. Die Flächen 1 und 7.1 erfüllen diese Voraussetzungen u.a. nicht wegen der unmittelbar angrenzenden Wohnbebauung, hier wären erhebliche Nutzungsbeschränkungen erforderlich…. Die Fläche 5.2 ist viel zu klein von der Flächengröße her. Alle übrigen Flächen erfüllen nicht die Voraussetzungen eines unmittelbaren Anschlusses an das überörtliche Verkehrsnetz mit unmittelbarer Verknüpfung zur B 218 und BAB A1. Diese Einschätzung gilt auch für die in der Voruntersuchung als geeignet bis bedingt geeignet eingestuften Flächen. Der Standort 8 wäre eine Option als interkommunales Gewerbegebiet mit der Gemeinde Wallenhorst, hier ist aber eine Realisierbarkeit völlig offen und nicht abzusehen. An den vorhandenen Gewerbe- und Industriegebietsstandorten im Stadtgebiet stehen Flächen in der vorgenannten Größenordnung und mit den o.g. Standortvoraussetzungen nicht zur Verfügung. Die Erforderlichkeit der Flächenausweisung ist in der Begründung angesprochen – siehe Punkt 1 der Begründung; der Nachweis der städtebaulichen Verträglichkeit einer Planung erfolgt mit Durchführung eines Bauleitplanverfahrens, weil nur dieses geeignet ist, die städtebauliche Verträglichkeit mit allen einzustellenden Belangen nachzuweisen. Dieses ist im Ergebnis dieses Bauleitplanverfahrens gelungen, auf die Begründung und die Gesamtabwägung unter Einstellung aller Fachbeiträge wird verwiesen. Es ist planerische Absicht der Stadt, die einzelnen vorhandenen bebauten

7. Landkreis Osnabrück vom 25.06.2015		
Unklar ist weiterhin wie in den kleinen Bereichen, die als gemischte Baufläche ausgewiesen sind, eine Durchmischung erreicht werden soll. In diesem Zusammenhang möchte ich daran erinnern, dass nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes Mischgebiete eine Gleichwertigkeit und Gleichgewichtigkeit von Wohnen und das Wohnen nicht wesentlich störendem Gewerbe aufzeigen sollen und dass keine der Nutzungsart ein deutliches Übergewicht über die andere gewinnen soll. .		Grundstücke entlang der Bundesstraße in die Planung zu integrieren; auf diese Weise ist auch der Schutzanspruch dieser vorhandenen Grundstücke im Rahmen des Bebauungsplanes berücksichtigt worden (bisher Wohnen im Außenbereich = Schutzstatus eines Mischgebietes nach DIN 18805 und TA Lärm). Des Weiteren ist festzustellen, dass die Stadt Bramsche schon im Rahmen der ersten Planungsschritte diese Anwohner beteiligt und auch Angebote zum Kauf ihrer Grundstücke unterbreitet hat. Eine Übernahme der Grundstücke konnte nicht erreicht werden, ein Ankauf durch die Stadt wurde grundsätzlich abgelehnt. Mit der Festsetzung als Mischgebiet bleibt die Option einer künftigen gewerblichen Nutzung und Nutzungsmischung uneingeschränkt möglich. Auch ist die Option einer späteren Einbeziehung in das angrenzende Gewerbegebiet, welches die eigentliche Zielsetzung der Stadt ist, weiterhin möglich. Es ist aber auch Aufgabe der Stadt, den Nutzungsanspruch dieser Anlieger und Eigentümer uneingeschränkt zu gewährleisten, das wird mit dieser Festsetzung als Mischgebiet erreicht. Klarzustellen ist, dass es auch nach hierzu durchgeführten Abstimmungen, auch mit dem Landkreis Osnabrück, keine andere planungsrechtliche Möglichkeit besteht. Die Option einer Ausklammerung dieser Grundstücke aus dem Plangebiet besteht ausdrücklich nicht, durch die getroffenen Festsetzungen wird dem Anspruch der Anlieger, sowohl mit Blick auf die ausgeübte Nutzung als auch mit Blick auf deren Immissionsschutzanspruch, vollumfänglich entsprochen. Zudem befindet sich südlich der B218 ein Siedlungsgefüge, für die der Flächennutzungsplan gemischte Bauflächen darstellt. In Anlehnung daran erfolgen diese Ausweisungen für die weiterhin bestehenden Wohnhäuser innerhalb des Plangebietes. Aus den vorgenannten Gründen wird weiterhin an diesen Bauflächenausweisungen festgehalten. Die Stellungnahme ist abgewogen worden (siehe Abwägungstabelle zum

Belang / Anregung / Inhalt	Abwägungsvorschlag

7. Landkreis Osnabrück **vom 25.06.2015**		
In Bezug auf den Immissionsschutz wird auf die Stellungnahme zum parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan Nr. 155 "Industrie- und Gewerbegebiet A 1" verwiesen.		B-Plan Nr. 155).
In der Begründung wird auf Seite 3 der Maßstab mit 1:2000 angegeben. Im Umweltbericht wird davon gesprochen, dass die Geltungsbereiche der beiden Bauleitplanverfahren deckungsgleich sind. Ich bitte, dies zu korrigieren.		Der Umweltbericht wird entsprechend korrigiert. Der Bebauungsplan schließt im Gegensatz zum FNP die B 218 mit ein.
Zudem wird auf unsere Anregungen und Bedenken im Rahmen der Stellungnahme zur frühzeitigen Beteiligung (Stellungnahme vom 07.08.2014) verwiesen.		Die Anregungen und Bedenken der frühzeitigen Beteiligung werden weiterhin beachtet.
<u>Untere Naturschutzbehörde:</u> Der beigefügte Umweltbericht beschreibt umfangreich und korrekt die für die sach- und fachgerechte Beurteilung der Planung erforderlichen Aspekte von Natur und Landschaft. Die in den entsprechenden Kapiteln genannten Gutachten und die daraus abgeleiteten Maßnahmen sind zwingender Bestandteil. Der Umweltbericht ermittelt den Eingriff in Natur und Landschaft gem. §§ 14 ff Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) korrekt und leitet daraus die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen ab. Sofern diese Maßnahmen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes und in den genannten Flächenpools bzw. in der Maßnahme "Hase-Altarm" umgesetzt werden können, kann der Eingriff als ausgeglichen angesehen werden.		**<u>Zu Untere Naturschutzbehörde:</u>**
Die im Kapitel 9.2.3 gelisteten Werteinheiten insbesondere im Flächenpool "Stiftung Hof Hasemann" sind auf ihre Verfügbarkeit zu überprüfen. Ein entsprechender Nachweis ist zu führen.		Die zum Ausgleich vorgesehene Fläche im Flächenpool „Stiftung Hof Hasemann“ steht zur Verfügung; es liegt derzeit schon eine vertragliche Regelung mit der Stadt vor.
Im Kapitel 9.4, spezielle artenschutzrechtliche Prüfung, werden die §§ *44ff* BNatschG beschrieben. Die angeführten beschriebenen Maßnahmen sind zwingend im Bebauungsplan festzusetzen, die erforderlichen CEF-Maßnahmen müssen vor dem Eingriff in die		Die artenschutzrechtlich erforderlichen Maßnahmen sind in den Bebauungsplan als textliche Festsetzungen und Hinweise aufgenommen worden.

Belang / Anregung / Inhalt		Abwägungsvorschlag
7. Landkreis Osnabrück vom 25.06.2015		
Lebensstätten wirksam sein. Die Maßnahmen sind durch eine Umweltbauleitung zu begleiten und der Unteren Naturschutzbehörde zu dokumentieren. In einem Monitoring sind die Wirksamkeit der Maßnahmen zu überprüfen und ebenfalls zu dokumentieren. Hieraus sind gegebenenfalls Nachbesserungen erforderlich. Der Bauleitplanung sind Gutachten zur Fauna, Avifauna und Amphibien; zu den Fledermäusen; und zum Eremit und Hirschkäfer beigefügt. Alle Gutachten und die darin beschriebenen Schutz-, Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen sind mit zu genehmigen und zwingend bei der Umsetzung der Bauleitplanung zu beachten. Im weiteren Verfahren bitte ich um enge Beteiligung und Information zu den vorgenannten Punkten. **<u>Untere Wasserbehörde:</u>** Für das Vorhaben kann keine Stellungnahme abgegeben werden, da die im Text erwähnte wasserwirtschaftliche Vorplanung fehlt. Die fehlenden Unterlagen sind prüffähig vorzulegen.		Die Maßnahmen werden durch eine Umweltbaubegleitung begleitet und entsprechend dokumentiert. Der Umfang eines Monitorings wird mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt. Die Schutz-, Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen sind im Artenschutzbeitrag im Anhang des Umweltberichtes integriert. Über eine Umweltbaubegleitung wird die Berücksichtigung und Umsetzung der Maßnahmen überprüft und entsprechend dokumentiert. Die Untere Naturschutzbehörde wird weiterhin beteiligt und erhält die Dokumentation der Maßnahmen **<u>Zu Untere Wasserbehörde:</u>** Für das im Bebauungsplan festgesetzte Regenwasserrückhaltebecken sowie für die Verlegung der Gewässer sind entsprechende Vorentwurfsplanungen erstellt worden, die Grundlagen der Festsetzungen des Bebauungsplanes sind. Für das Betriebsgelände Amazone sind vom Betrieb selbst entsprechende Unterlagen zu erarbeiten. Nach Satzungsbeschluss und im Zuge der weiteren Erschließungsplanung werden entsprechend prüffähige Unterlagen der Unteren Wasserbehörde vorgelegt, einschl. der erforderlichen Wasserrechtsanträge und Genehmigungsplanungen. Für die Gewässerverlegung wird im Zuge der Umsetzung des B-Planes ein Wasserrechtsverfahren nach § 68 WHG (Planfeststellung) erforderlich. Ein entsprechender Antrag wird dann bei der Unteren Wasserbehörde (UWB) gestellt.

Belang / Anregung / Inhalt		Abwägungsvorschlag
7. Landkreis Osnabrück vom 25.06.2015		
Wirtschaftsförderung: Auf die Stellungnahme vom 07.08.2014 wird verwiesen.		**Zu Wirtschaftsförderung:** Die Anregungen und Bedenken aus der frühzeitigen Beteiligung sind bereits mit Beratung und Beschlussfassung zur öffentlichen Auslegung in die Abwägung eingestellt worden. Diese Abwägung gilt unverändert. Auf die Beschlussvorlage wird verwiesen, diese ist als Anlage beigefügt.
Untere Brandschutzbehörde: Die Angaben unter Punkt 10.4.5 entsprechen der Stellungnahme vom 07.08.2014.		**Zu Untere Brandschutzbehörde:** Die Anregungen und Bedenken aus der frühzeitigen Beteiligung sind bereits mit Beratung und Beschlussfassung zur öffentlichen Auslegung in die Abwägung eingestellt worden. Diese Abwägung gilt unverändert. Auf die Beschlussvorlage wird verwiesen, diese ist als Anlage beigefügt. Auf Punkt 10.4.5 der Begründung zum Entwurf, die dem Landkreis Osnabrück vorliegt, wird ausdrücklich verwiesen. Dort sind die Anforderungen und Maßnahmen in Umsetzung der Stellungnahme v. 07.08.2014 ausdrücklich beschrieben.
Untere Denkmalschutzbehörde: Seitens der Archäologischen Denkmalpflege der Stadt und des Landkreises Osnabrück bestehen gegen die Planänderung bzw. gegen die Planaufstellung folgende Bedenken: Der Planbereich tangiert in erheblichem Umfang Plaggeneschgebiete, in denen nach den allgemeinen fachlichen Auffassungen der archäologischen Forschung und der Bodenwissenschaften bei Erdarbeiten grundsätzlich von der Zerstörung historisch und/oder denkmalpflegerisch relevanter Befundzusammenhänge ausgegangen werden muss. Diese Zusammenhänge lassen sich im vorliegenden Fall durch historische Daten sogar konkreter beschreiben: Literatur- und Archivrecherchen zum Wohnplatz Eickern legen für den Planbereich die Existenz einer bis ins Früh- bzw. Hochmittelalter zurückreichenden Siedlungskammer um den Hof Ballmann, der von Warnecke (Engter und seine Bauerschaften, 1958, S. 17) als "in fränkischer Zeit angelegt" bezeichnet wird, nahe. In eben diese Richtung verweist auch der Flurname "Auf dem heiligen		**Zu Untere Denkmalschutzbehörde:** Im Umweltbericht ist dazu ausgeführt (Auswirkungsprognose): *Neben Gley und Podsol-Gley, ist von der Planung ca. 8,9 ha schutzwürdiger Plaggeneschboden mit kulturhistorischer Bedeutung betroffen. Mit der Inanspruchnahme und Versiegelung des Plaggeneschs geht dieser kulturhistorisch bedeutsame Boden unwiederbringlich verloren. Die Biotoptypen / Ackerflächen im Bereich der Plaggeneschflächen sind höher bewertet worden, um der kulturhistorischen Bedeutung Rechnung zu tragen.* Vor Aufstellung dieses Bebauungsplanes sind die verfügbaren Standortalternativen in Bramsche für eine gewerbliche Entwicklung intensiv geprüft worden. Eine Alternative bzw. besserer Standort konnte nicht gefunden werden (siehe Begründung). Auch ein Erhalt dieser Böden

Belang / Anregung / Inhalt		Abwägungsvorschlag
7. Landkreis Osnabrück vom 25.06.2015		
Stuhl" direkt westlich des Plangebiets, der auf einen auch archivalisch überlieferten Gerichtsort des 11. Jahrhunderts hindeutet. Ein Zusammenhang mit dem ehemaligen Burgplatz Borgstede nördlich des Planbereichs ist nicht auszuschließen. Vor diesem Hintergrund ist eine Klärung der konkreten Fund- und Befundsituation durch geeignete archäologische Maßnahmen im Vorfeld jeglicher Erdeingriffe bzw. Baumaßnahmen vorzusehen, um die undokumentierte Zerstörung der im Boden verborgenen historischen Spuren zu vermeiden. Aufgrund der örtlichen Gegebenheiten müssen diese Maßnahmen folgendermaßen erfolgen: 1.) Archäologische Prospektion einschließlich des Einsatzes von Metallsonden (vor allem auf den nicht mit Plaggenesch bedeckten Teilflächen) und Anlegen von Suchgrabungsschnitten von ca. 5 m Breite und mindestens 50 m Länge (vor allem auf den mit Esch überdeckten Flächen, da der vor- und frühgeschichtliche Fundstellen konservierende mittelalterlich/neuzeitliche Eschauftrag von Metallsonden nicht durchdrungen werden kann) an mehreren ausgewählten Stellen im Planbereich; 2.) ggf. vollständige Ausgrabung und Dokumentation der angetroffenen archäologischen Fundstellen. Wir weisen darauf hin, dass die dabei entstehenden Kosten' (für Material-, Maschinen- und Personaleinsatz) nicht von der Archäologischen Denkmalpflege übernommen werden, sondern vom Planungs-Vorhabenträger als Verursacher zu tragen sind (§ 6 [3] Nieders. Denkmalschutzgesetz). Die Durchführung und finanzielle Sicherstellung der beschriebenen archäologischen Maßnahmen ist Bedingung für die Erteilung einer denkmalrechtlichen Genehmigung der geplanten Erdeingriffe bzw. Baumaßnahmen nach § 13 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes. Aus Sicht der <u>Baudenkmalpflege</u> bestehen folgende Bedenken: Im nördlichen Plangebiet befindet sich das denkmalgeschützte Heuerhaus In der Welle 7. Im Bebauungsplan Nr. 155 wird nachrichtlich auf die Denkmaleigen-		bzw. Verzicht auf eine Überplanung innerhalb des Bebauungsplanes kommt nicht in Betracht, um ausreichend verfügbares Bauland zu erhalten. Insoweit ist der Verlust in die Eingriffsbilanzierung entsprechend eingestellt worden. Die Stadt wird eine Vorabuntersuchung zur Recherche auf Bodenfunde beauftragen. Sämtliche nebenstehenden Hinweise zur konkreten Fund- und Befundsituation durch geeignete archäologische Maßnahmen im Vorfeld werden im Zuge der o.g. Recherche beachtet. Ein entsprechender Hinweis erfolgt in Planzeichnung des Bebauungsplanes und Begründung. <u>Zu Baudenkmalpflege:</u> In der der Begründung wird das denkmalgeschützte Heuerhaus erwähnt und in die Abwägung eingestellt. In der Begründung ist ausgeführt: *Das Baudenkmal wird durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes*

Belang / Anregung / Inhalt		Abwägungsvorschlag
7. Landkreis Osnabrück vom 25.06.2015		
schaft des Heuerhauses hingewiesen. Durch die 29. Änderung des FNPs und die Aufstellung des BPlans Nr. 155 wird das Umfeld des Heuerhauses wesentlich verändert. Der unmittelbare Bereich um das Heuerhaus herum wird zwar aus der Fläche für gewerbliche Bauflächen ausgegrenzt, die gewerblichen Flächen rücken dennoch bis auf ca. 60 m an das Heuerhaus heran. In der jetzt vorliegenden Überarbeitung wird das westliche Regenrückhaltebecken verlegt, so dass das Gewerbegebiet auf der südwestlichen Seite noch näher an das Heuerhaus heranrückt. Bei zulässigen Trauf-/Firsthöhen von 18 m (für bis zu 30 % der Baufläche ist eine Höhe von 25 m zulässig) stellt dies eine erhebliche Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes des Heuerhauses dar. Bei baulichen Maßnahmen und Erdarbeiten ist die Genehmigungspflicht nach §§ 10 und 13 des Nds. Denkmalschutzgesetz (NDSchG) zu berücksichtigen.		*berücksichtigt. Es ist im Bebauungsplan vorgesehen, mittels einer Wallanlage dem denkmalgeschützten Haus einen Sicht- und Lärmschutz zum geplanten Gewerbegebiet zu gewährleisten.* Die Wallanlage (h= 5,00m) ist als Landschaftswall gem. § 6c der textlichen Festsetzung auszubauen und insofern mit Bäumen und Sträuchern vollflächig zu bepflanzen. Im Anschluss daran ist eine Maßnahmenfläche festgesetzt, die zur Verlegung des Ahrensbaches/Schleptruper Mühlenbaches zu Verfügung stehen wird und zukünftig mit Erlen und Weiden bepflanzt werden soll. Insofern ist festzustellen, dass ein 30m breiter Grünsaum mit dichter Bepflanzung in der Planung berücksichtigt wurde, um dem (Sicht-) Schutzanspruch des Erscheinungsbildes des Heuerhauses zu berücksichtigen. Die denkmalpflegerischen Belange werden insoweit weitgehend beachtet, wobei Einschränkungen mit Blick auf die vorgesehene gewerbliche Entwicklung unumgänglich sind. Der nebenstehende Hinweis zu Genehmigungspflicht wird in die Begründung aufgenommen.
8. Landwirtschaftskammer Niedersachsen vom 23.06.2015		
Zu der vorliegenden Planung nehmen wir nach Rücksprache mit dem Forstamt Weser-Ems der Landwirtschaftskammer Niedersachsen aus landwirtschaftlicher und aus forstlicher Sicht wie folgt Stellung: Der Planbereich der 29. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bramsche, der nahezu deckungsgleich mit dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 155 „Industrie- und Gewerbegebiet A1“ der Stadt Bramsche ist, liegt im Ortsteil Schleptrup direkt westlich der BAB A1 nördlich der Bundesstraße 218 und südlich des Mittellandkanals. Er ist allseitig von überwiegend landwirtschaftlich genutzten Flächen umgeben. Der etwa 43 ha große Planbereich wird bisher überwiegend landwirtschaftlich genutzt, Teilflächen sind mit Wald bestockt. Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Stadt Bramsche ist er dem entsprechend überwiegend als Fläche für die Landwirtschaft und als Fläche für Wald, in kleineren Teilbereichen auch als gemischte Baufläche, dargestellt.		Diese Ausführungen beschreiben das Planvorhaben und werden zur Kenntnis genommen.

Belang / Anregung / Inhalt		Abwägungsvorschlag
8. Landwirtschaftskammer Niedersachsen vom 23.06.2015		
Vorgesehen ist die Darstellung des überwiegenden Teiles als gewerbliche Baufläche und die Ausweisung als Industriegebiet bzw. im Südwesten als Gewerbegebiet. Im südöstlichen Bereich und am südwestlichen Rand sollen vorhandene Gehölzflächen als Flächen für Wald dargestellt bzw. ausgewiesen werden. In Randbereichen sind zudem Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft vorgesehen.		
Durch die Planung werden landwirtschaftliche Flächen in erheblichem Umfang in Anspruch genommen. Daraus resultierende Bedenken aus landwirtschaftlicher Sicht werden zurückgestellt, da Standortalternativen laut Entwurfsbegründung geprüft wurden, und gleichwertige Flächen in entsprechendem Umfang durch eine Innenentwicklung offensichtlich nicht bereitgestellt werden können. Laut Entwurfsbegründung sind die Flächen für die Planungsabsicht verfügbar. Seite 2 von 2		Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Auf die Ausführungen in der Planbegründung wird verwiesen.
Für den vollständigen Ausgleich des durch die Bauleitplanung vorbereiteten Eingriffs in Natur und Landschaft sind externe Kompensationsmaßnahmen erforderlich. Diese sollen laut Entwurfsbegründung in den vorhandenen Kompensationsflächenpools „Hof Kemnade“ und „Hof Hasemann“ sowie auf einer etwa 0,9 ha großen Grünlandfläche in der Gemarkung Epe umgesetzt werden.		
In der Umgebung des Plangebietes befinden sich Hofstellen tierhaltender landwirtschaftlicher Betriebe bzw. Stallanlagen. Zur Beurteilung der von diesen Tierhaltungen ausgehenden Geruchsimmissionen ist im September 2014 ein Immissionsschutzgutachten erstellt worden. Im Ergebnis dieses Gutachtens wird der nach der Geruchsimmissions-Richtlinie des Landes Niedersachsen (GIRL) für Gewerbe- und Industriegebiete geforderte Grenzwert von IW=0,15 im gesamten Plangebiet eingehalten.		Der nach der Geruchsimmissions-Richtlinie des Landes Niedersachsen (GIRL) für Gewerbe- und Industriegebiete geforderte Grenzwert von IW=0,15 im gesamten Plangebiet wird im Ergebnis des Gutachtens eingehalten.
Bei der vorliegenden Planung wird Wald in Anspruch genommen, so dass das Nds. Waldgesetz (NWaldLG, § 8) sowie die Ausführungsbestimmungen zum		Das Nds. Waldgesetz sowie die Ausführungsbestimmungen zum WaldLG werden beachtet.

Belang / Anregung / Inhalt		Abwägungsvorschlag
8. Landwirtschaftskammer Niedersachsen vom 23.06.2015		
WaldLG zu beachten sind. Laut Entwurfsbegründung (Ziffer 7.2.6) sollen vorhandene Waldflächen erhalten und entwickelt werden. Dazu werden konkrete Maßnahmen bezüglich der Aufwertung / Kompensation u. a. vorhandener Waldflächen im Plangebiet beschrieben. In Bezug auf die in der Entwurfsbegründung unter „Maßnahmenflächen Naturschutz“ beschriebenen Vorgaben der Maßnahmenfläche C gibt es Seitens des Forstamtes Weser-Ems forstfachliche Bedenken. Eine dort beschriebene Rodung des Kiefernforstes mit der einhergehenden Entfernung aller Wurzelstubben ist aus Sicht des Forstamtes weder notwendig noch zielführend. Infolge einer derartigen Maßnahme würde die Fläche mit schwerem Gerät ganzflächig befahren, was zu starker Bodenverdichtung führen würde. Durch das Entfernen aller Stubben würden dem Standort wichtige Nährstoffe entzogen, die insbesondere auf sandigem Böden von hoher Bedeutung sind. Nach Ansicht des Forstamtes Weser-Ems widerspricht dieser Teil der Maßnahme der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft nach § 11 NWaldLG, insbesondere in Bezug auf Punkt 5 und 6. Deshalb sollte bei der Planung und Umsetzung der Maßnahme der zuständige Bezirksförster, Herr Meyer-Lührmann, einbezogen werden. Unter dieser Voraussetzung bestehen gegen die 29. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bramsche sowie den Bebauungsplan Nr. 155 „Industrie- und Gewerbegebiet A1“ der Stadt Bramsche aus landwirtschaftlicher und aus forstlicher Sicht keine Bedenken.		Ziel der Maßnahmenfläche ist eine Umwandlung in einen standortgerechten und naturnahen Laubmischwald. Auf eine vollständige Rodung bzw. Entfernung der Wurzelstubben kann verzichtet werden, solange eine Entwicklung zu einem naturnahen Laubwald ermöglicht wird. Die Umsetzung der Maßnahme erfolgt in Abstimmung mit dem zuständigen Forstamt.
9. Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Nds. –Kampfmittelbeseitigungsdienst- vom 22.05.2015		
Sie haben im Rahmen eines Bauleitplanverfahrens oder einer vergleichbaren Planung das Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hameln - Hannover (Dezernat 5 - Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD)) als Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Bauge-		Die Stadt Bramsche hat zwischenzeitlich (01.06.2015) die LGLN beauftragt, eine kostenpflichtige Luftbildauswertung durchzuführen, um festzustellen, ob eine Kampfmittelbelastung innerhalb des Plangebietes vorliegt.

Belang / Anregung / Inhalt		Abwägungsvorschlag
9. Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Nds. –Kampfmittelbeseitigungsdienst- vom 22.05.2015		
setzbuch (BauGB) beteiligt. Meine Ausführungen hierzu entnehmen Sie bitte der Rückseite, diese Stellungnahme ergeht kostenfrei. Sofern in meinen anliegenden Ausführungen eine weitere Gefahrenerforschung empfohlen wird, mache ich darauf aufmerksam, dass die Gemeinden als Behörden der Gefahrenabwehr auch für die Maßnahmen der Gefahrenerforschung zuständig sind. Eine Maßnahme der Gefahrenerforschung kann eine historische Erkundung sein, bei der alliierte Kriegsluftbilder für die Ermittlung von Kriegseinwirkungen durch Abwurfmunition ausgewertet werden (Luftbildauswertung). Der KBD hat nicht die Aufgabe, alliierte Luftbilder zu Zwecken der Bauleitplanung oder des Bauordnungsrechts kostenfrei auszuwerten, die Luftbildauswertung ist vielmehr gem. § 6 Niedersächsisches Umweltinformationsgesetz (NUIG) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) auch für Behörden kostenpflichtig. Sofern eine solche kostenpflichtige Luftbildauswertung durchgeführt werden soll, bitte ich um entsprechende schriftliche Auftragserteilung. ☒ Es kann nicht unterstellt werden, dass keine Kampfmittelbelastung im Planungsbereich vorliegt. **Weiteres Schreiben vom 12.06.2015** Die hier vorhandenen Luftbilder wurden auf Ihren Antrag ausgewertet. Die Aufnahmen zeigen keine Bombardierung innerhalb des Planungsbereiches. Für Teilbereiche ist keine Aussage möglich, da sie entweder bewaldet waren oder wegen Strauchbewuchs und Schattenwurf von Bäumen bzw. Gebäuden nicht einsehbar sind (siehe Vermerk(e) in beigefügter Kartenunterlage). Gegen die vorgesehene Nutzung bestehen in Bezug auf Abwurfkampfmittel (Bomben) keine Bedenken. Sollten bei Erdarbeiten andere Kampfmittel (Granaten, Panzerfäuste, Minen etc.) gefunden werden, benachrichtigen Sie bitte umgehend die zuständige Polizeidienststelle, das Ordnungsamt oder den Kampfmittelbeseitigungsdienst des LGLN - Regionaldirektion Hameln - Hannover.		**Das Ergebnis der Luftbildauswertung (12.06.2015) liegt vor**: Es bestehen keine Bedenken. Die nebenstehenden Hinweise werden in die Planzeichnung des Bebauungsplanes unter Textliche Hinweise Nr. 7 „Kampfmittelbelastung“ ergänzt.

Belang / Anregung / Inhalt		Abwägungsvorschlag
9. Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Nds. –Kampfmittelbeseitigungsdienst- vom 22.05.2015		
Die Auswertung von Luftbildern ist kostenpflichtig. Die Kosten der Auswertung haben Sie zu tragen.		Über die durchgeführten Recherchen hinaus (s.o.) sind derzeit keine weiteren Auswertungen vorgesehen.
10. Telefónica Germany GmbH & Co. OHG vom 26.06.2015		
Aus Sicht der Telefónica Germany GmbH & Co. OHG sind nach den einschlägigen raumordnerischen Grundsätzen die folgenden Belange bei der weiteren Planung zu berücksichtigen, um erhebliche Störungen bereits vorhandener Telekommunikationslinien zu vermeiden: - durch das Plangebiet führen zwei unserer Richtfunkverbindungen hindurch. - um zukünftige mögliche Interferenzen zu vermeiden, sollten entlang der Richtfunktrassen (Plangebiet) geplante Gebäude/ Baukonstruktionen folgende Höhen nicht überschreiten: Link 104535100 / 104535147 kreuzen (rot): max. Bauhöhe 35 m. Schutzstreifen um die Mittellinie des Links +/- 15 m (Trassenbereite). Zur besseren Visualisierung erhalten Sie beigefügt zur E-Mail zwei digitale Bilder, welche den Verlauf unserer Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindungen verdeutlichen sollen. Die farbigen Linien verstehen sich als Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindungen von Telefónica Germany GmbH & Co. OHG (zusätzliche Info: schwarze Verbindungen gehören zu E-Plus, werden aber in der Belange-Liste nicht aufgeführt). Das Plangebiet ist in den Bildern mit einer dicken orangen Linie eingezeichnet. Man kann sich diese Telekommunikationslinien als einen horizontal über der Landschaft verlaufenden Zylinder mit einem Durchmesser von rund 20-60m (einschließlich der Schutzbereiche) vorstellen (abhängig von verschiedenen Parametern). Bitte beachten Sie zur Veranschaulichung die beiliegenden Skizzen mit Einzeichnung der Trassenverläufe. Alle geplanten Konstruktionen und notwendige Baukräne dürfen nicht in die Richtfunktrassen ragen. Wir bitten		Die Stellungnahme wird beachtet. Zukünftig werden beide Richtfunktrassen in der Planzeichnung gem. den Vorgaben des Unternehmens Telefonica Germany GmbH & OHG dargestellt. In den textlichen Festsetzungen im Bebauungsplan ist eine maximale Bauhöhe von 18,00m für den Hauptbaukörper und bis zu 25,00 m für untergeordnete Bauteile vorgesehen. Eine Bauhöhe von 35,00m wird insofern nicht erreicht. Insoweit werden die genannten Anforderungen beachtet.

Belang / Anregung / Inhalt		**Abwägungsvorschlag**
10. Telefónica Germany GmbH & Co. OHG vom 26.06.2015		
um Berücksichtigung und Übernahme der o.g. Richtfunktrassen in die Vorplanung und in die zukünftige Bauleitplanung bzw. den zukünftigen Flächennutzungsplan. Innerhalb der Schutzbereiche (horizontal und vertikal) sind entsprechende Bauhöhenbeschränkungen festzusetzen, damit die raumbedeutsamen Richtfunkstrecken nicht beeinträchtigt werden. Wenn Sie Fragen haben, können Sie sich gern an mich wenden.		
11. Wasser- und Schifffahrtsverwaltung Minden vom 25.06.2015		
Die o. g. Änderungen des Flächennutzungsplans und des B-Plans 155 betreffen Flächen bei ca. MLK-km 35,2. Ich bitte folgende Anmerkungen bei der Planung und Umsetzung der Maßnahme zu beachten:		Die nebenstehenden Hinweise werden beachtet, im Einzelnen:
• Die exakte Abgrenzung zu Flächen der WSV ist im Bebauungsplan nicht genau erkennbar. In jedem Fall dürfen Flächen der WSV durch die Maßnahme nicht überplant werden.		• Die Flächen des WSV werden mit dem Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung generell nicht überplant.
• Es wird angeregt, das Gebiet so zu gestalten, dass u. U. in späteren Phasen ein Hafenbau ermöglicht werden kann.		• Mittels dieser Flächennutzungsplanänderung wird die Voraussetzung geschaffen, an diesem Standort die Bebauung und Erschließung eines Gewerbegebietes zu ermöglichen; die Flächen des Mittellandkanals und daran unmittelbar benachbarten südlichen Randbereiche sind nicht Bestandteil des Plangebietes. Zurzeit ist die Nutzung des Mittellandkanals durch das sich dort ansiedelnde Gewerbe nicht vorgesehen. Daher ist mit diesem Planverfahren auch kein Hafenbau zu berücksichtigen.
• Durch die Versiegelung der Flächen und durch die Verlegung der vorhandenen Gewässer, darf es nicht zu einer Erhöhung der Wassermengen kommen. Die hydraulischen Kapazitäten des Dükers Nr. 26 sind zu berücksichtigen. Eine Einleitung von Sedimenten und / oder sonstigen Stoffen ist auszuschließen.		• Es wird sichergestellt, dass durch die Versiegelung der Flächen und durch die Verlegung der vorhandenen Gewässer es nicht zu einer Erhöhung der Wassermengen kommen wird; die hydraulische Kapazität des Dükers wird beachtet. In der weiteren Entwurfsplanung sowie in den noch zu erarbeitenden Wasserrechtsanträgen werden diese Anforderungen beachtet.
• Sollte die Variante der Löschwasserversorgung aus dem MLK weiter verfolgt		• Für die geplante Entnahme von Löschwasser aus dem MLK werden

11. Wasser- und Schifffahrtsverwaltung Minden vom 25.06.2015		
werden, so sind hiermit gesonderte Regelungen mit der WSV zu treffen. Eine abschließende Stellungnahme kann auf Basis der jetzt vorliegenden Planung noch nicht abgegeben werden. • Sollte das RRB als Auffangraum für kontaminiertes Löschwasser infrage kommen, so ist sicher zu stellen, dass keine kontaminierten Stoffe in die Gräben und damit in den Düker gelangen. • Durch die Beleuchtung der Flächen darf keine Blendwirkung auf die Wasserstraße ausgehen.		entsprechende Planungen sowie die notwendigen Abstimmungen erarbeitet und durchgeführt. Dieses geschieht im Rahmen der weiteren Erschließungsplanung • Es wird sichergestellt, dass keine kontaminierten Stoffe in die Gräben und damit in den Düker gelangen, sofern das RRB als Auffangraum für kontaminiertes Löschwasser dienen soll. Dieser Hinweis wird in die Begründung aufgenommen und ist in der weiteren wasserwirtschaftlichen Entwurfsplanung zu beachten. • Es wird sichergestellt, dass keine Blendwirkungen auf den Mittellandkanal einwirken; dazu ist in dem B-Plan der Textliche Hinweis Nr.8 „Schifffahrt“ schon aufgeführt.

12. Wasserverband Bersenbrück vom 08.06.2015		
Mit Ihrem o. a. Schreiben übersandten Sie mir den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 155 "Industrie- und Gewerbegebiet AI" mit der Begründung sowie den Entwurf der 29. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung zur Stellungnahme gemäß § 4 (2) BauGB. Der Wasserverband ist im Bereich des Ortsteiles Schleptrup für die öffentliche Trinkwasserversorgung zuständig und unterhält hierzu ein umfangreiches Leitungsnetz. Bereits mit Schreiben vom 30.07.2014 habe ich zu diesem Bebauungsplanentwurf im Verfahren gemäß § 4 Abs. I BauGB ausführlich Stellung genommen. Diese Stellungnahme bleibt inhaltlich voll aufrechterhalten. Die erforderlichen Umlegungen von Trinkwasserleitungen, die durch die vorliegende Planung und deren Realisierung erforderlich werden, wollen Sie rechtzeitig vor Durchführung der Erschließungsarbeiten mit mir abstimmen. Die Kosten der Leitungsumlegung sind vom Verursacher und somit von der Stadt Bramsche zu tragen. Ich darf Sie daher bitten, wegen der Leitungsumlegung und der dafür erforderlichen Trasse sowie der Übernahme der Kosten mit meiner Abteilung "Technik Trinkwasser" - Herrn Dipl.-Ing. Ratermann baldmöglichst Kontakt aufzunehmen (Tel. 05439 - 940639).		Die Stellungnahme zur frühzeitigen Beteiligung wurde beachtet. Auf die Abwägungs- und Beschlussvorlage zum frühz. Beteiligungsverfahren wird verwiesen (siehe Anlage). Die Umlegung der Trinkwasserleitungen wird im Planungsvorfeld mit dem Wasserverband Bersenbrück (Abteilung "Technik Trinkwasser" - Herrn Dipl.-Ing. Ratermann) frühzeitig abgestimmt. Die Kosten der Verlegung werden von der Stadt Bramsche übernommen. Es wird im Rahmen der Erschließungsplanung zur Leitungsumlegung Kontakt zum Wasserverband Bersenbrück aufgenommen.

Belang / Anregung / Inhalt		Abwägungsvorschlag
12. Wasserverband Bersenbrück vom 08.06.2015		
Für die Hausanschlussleitung zur Polizeistation an der A I haben Sie im Planentwurf ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht dargestellt bzw. festgesetzt. Für die neue Anschlussleitung der im nordöstlichen Planbereich vorhandenen Wohnhäuser ist noch eine Leitungstrasse in Abstimmung zwischen Stadt Bramsche als Planungsträger und dem Wasserverband als Trinkwasserversorger erforderlich. Auch für diese neu herzustellende Leitung muss im Bebauungsplan eine Geh-, Fahr- und Leitungsrecht und ein 3 m breiter Schutzstreifen im Bebauungsplan festgesetzt werden.		Für die Trinkwasserversorgung des vorhandenen Wohnhauses im nordöstlichen Randbereich des Plangebietes wird sich die Stadt Bramsche mit dem Wasserverband Bersenbrück über die Lage bzw. den Verlauf der Hausanschlussleitung abstimmen. Soweit erforderlich, wird diese Leitung über eine Grunddienstbarkeit gesichert.
Hinsichtlich der Bereitstellung von Löschwasser aus dem öffentlichen Trinkwassernetz sind noch nähere Abstimmungen zwischen dem örtlichen Träger des Brandschutzes, der örtlichen Feuerwehr und der hauptamtlichen Brandschau beim Landkreis Osnabrück und dem Wasserverband erforderlich.		Es wird hinsichtlich der Bereitstellung von Löschwasser aus dem öffentlichen Trinkwassernetz abschließende Abstimmungen mit dem örtlichen Träger des Brandschutzes, der örtlichen Feuerwehr und der hauptamtlichen Brandschau beim Landkreis Osnabrück und dem Wasserverband geben.
Vorsorglich weise ich jetzt schon darauf hin, dass durch die Entnahme von Löschwasser aus dem öffentlichen Trinkwasserversorgungsnetz die Versorgung der angeschlossenen Grundstücke nicht gefährdet werden darf.		Der nebenstehende Hinweis wird beachtet und in die Begründung zum B-Plan übernommen. Im Übrigen sind die Grundlagen und Rahmenbedingungen zum Brandschutz und zur Löschwasserversorgung in Punkt 10.4.5 der Entwurfsbegründung zum Bebauungsplan benannt. Die unabhängige Löschwasserversorgung ist über anzulegende Entnahmestellen am Mittellandkanal und im Bereich des neuen Rückhaltebeckens gesichert.
In der Anlage erhalten Sie Bestandspläne der innerhalb des Plangebietes sowie in dessen unmittelbarem Umfeld vorhanden Trinkwasserleitungen zur gefälligen Kenntnisnahme und mit der Bitte um Beachtung bei der weiteren Planung und Plandurchführung.		Die vorhandenen Trinkwasserleitungen sind bei der weiteren Erschließungsplanung zu beachten.
Unter der Voraussetzung, dass die Verlegung der Trinkwasserversorgungsleitungen aus dem mittleren Plangebiet an den östlichen Rand des Plangebietes im gegenseitigen Einvernehmen bei Kostenübernahme durch die Stadt und Eintragung eines Geh-, Fahr- und Leitungsrechtes zu Gunsten des Verbandes erfolgt, bestehen seitens des Wasserverbandes keine Bedenken gegen die vorliegende Planung und deren Realisierung.		Siehe oben – diese Voraussetzungen werden von der Stadt im Rahmen der weiteren Erschließung beachtet.

Belang / Anregung / Inhalt		Abwägungsvorschlag
12. Wasserverband Bersenbrück vom 08.06.2015		
Ich darf Sie bitten, den Wasserverband am weiteren Verfahren zu beteiligen sowie unter Hinweis auf die Verwaltungsvorschriften zum BauGB um Übersendung einer rechtskräftigen Ausfertigung des Bebauungsplanes für meine Unterlagen.		
13. Westnetz vom 19.06.2015		
Wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 18.05.2015 und teilen Ihnen mit, dass wir die 29. Änderung des Flächennutzungsplanes hinsichtlich der Versorgungseinrichtungen der RWE Deutschland AG durchgesehen haben. Gegen die Verwirklichung bestehen unsererseits keine Bedenken. Zur verbindlichen Bauleitplanung des Geltungsbereiches (Bebauungsplan Nr. 155) haben wir mit Schreiben vom heutigen Tage unsere Stellungnahme abgegeben. Änderungen und Erweiterungen der Versorgungseinrichtungen behalten wir uns unter Hinweis auf die §§ 13, 30, 31 und 32 BauGB ausdrücklich vor. Diese Stellungnahme erfolgt im Namen der RWE Deutschland AG als Eigentümerin der Anlage(n).		Es bestehen keine Bedenken.

29. Flächennutzungsplanänderung	bearbeitet: 2015-09-24	
B: Verfahren gem. § 3 (2) BauGB Beteiligung der Öffentlichkeit / öffentliche Auslegung		
Belang/Anregung/Inhalt		**Abwägungsvorschlag**

1. private Einwendung A vom 21.06.2015		
Als betroffener Anlieger wende ich mich entschieden gegen die o. a. Bauleitplanung. Die Gründe sind nachfolgend aufgeführt: **1. Inselplanung in landwirtschaftlich geprägter Kulturlandschaft ohne städtebauliche Anbindung und Funktion** Das Plangebiet befindet sich nach dem Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) für den Landkreis Osnabrück 2004 im Naturpark Teutoburger Wald / Wiehengebirge (TERRA. vita) und ·teilweise in einem Vorsorgegebiet für Landwirtschaft sowie Vorranggebiet für Trinkwassergewinnung. In Vorsorgegebieten sind *alle* raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen so abzustimmen, dass diese Gebiete in ihrer Eignung und besonderen Bedeutung möglichst nicht beeinträchtigt werden. Bei der Abwägung konkurrierender Nutzungsansprüche ist der festgelegten Zweckbestimmung ein hoher Stellenwert beizumessen. In Vorranggebieten müssen *alle* raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen mit der jeweils festgelegten vorrangigen Zweckbestimmung vereinbar sein; dieses gilt auch für räumliche Entwicklungen in der näheren Umgebung. Darüber hinaus ist im RROP in diesem Bereich weder ein Vorranggebiet für Siedlungsentwicklung bzw. industrielle Anlagen festgesetzt noch ein Standort mit der Schwerpunktaufgabe "Sicherung und Entwicklung von Arbeitsstätten". Die schwerpunktmäßige Sicherung und Entwicklung von Arbeitsstätten erfolgt an geeigneten Standorten innerhalb der Gemeinden und Städte mit zentralörtlicher Funktion. Bei der Wahl der Standorte ist besonders zu beachten, dass die daraus folgende städtebauliche Entwicklung auf die Standorte zentraler Einrichtungen auszurichten ist.		**Zu 1.** Eine raumordnerische Abwägung ist erfolgt; die Vorgaben des RROPs werden beachtet, der Landkreis stellt in seiner Stellungnahme abschließend fest: *Aus Sicht der Regionalplanung bestehen gegen die Bauleitplanung keine Bedenken.* Für das Plangebiet bestehen durch das Regionale Raumordnungsprogramm des Landkreises keinerlei Flächenfestlegungen. Das RROP stellt eine Hauptabwasserleitung dar, die das Plangebiet in Ost-West-Ausrichtung durchquert. Die angrenzende Bundesstraße B218 im Süden ist als Hauptverkehrsstraße mit überregionaler Bedeutung dargestellt; die im Osten angrenzende Autobahn und der im Norden angrenzende Mittellandkanal (schiffbarer Kanal) sind ebenfalls im RROP festgelegt. Weiterhin liegen Teile des Plangebietes im Westen innerhalb eines Vorsorgegebietes für Landwirtschaft aufgrund besonderer Funktionen der Landwirtschaft (RROP 2004 D 3.2.03), In Vorsorgegebieten sind entgegenstehende Nutzungen und Funktionen nicht grundsätzlich ausgeschlossen. Der Vorsorgeanspruch hat aber bei der Abwägung besonderes Gewicht; er kann im Einzelfall zurücktreten, wenn neu hinzutretende konkurrierende Nutzungsansprüche höherrangig zu bewerten sind. Teile dieser Flächen sind bereits heute Wald, der zu erhalten ist und noch ergänzt wird. Letztlich gewichtet die Stadt hier die Belange der wirtschaftlichen Entwicklung und die Arbeitsplatzversorgung höher als die der Landwirtschaft, so dass hier dieser raumordnerische Belang zurücktreten muss. Im Süden wird das Gebiet von einem Vorranggebiet für Trinkwassergewinnung (RROP 2004 D 3.9.1 02) tangiert bzw. begrenzt

Belang/Anregung/Inhalt		Abwägungsvorschlag
1. private Einwendung A vom 21.06.2015		
		überlagert. In diesen Gebieten müssen alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen mit dieser vorrangigen Zweckbestimmung vereinbar sein; dieses gilt auch für räumliche Entwicklungen in der näheren Umgebung. Die Festsetzungen des Bebauungsplanes werden diese Vorgaben berücksichtigen, da das Plangebiet nur dieses Vorranggebiet tangiert und in diesem Bereich Grünflächen, Pflanzflächen und Waldflächen festgesetzt werden. Insoweit sind der Schutz des Trinkwassers sowie die Zweckbestimmung dieses Vorranggebietes ausdrücklich gewahrt. Die Festlegungen des RROP werden insoweit durch diese Bauleitplanung beachtet.
Die standörtliche Festlegung ist im RROP bewusst in Engter an der L 78 nach einem intensiven Untersuchungsverfahren zugeordnet worden. In diesem Zusammenhang wird auf die entsprechende Untersuchung des Niedersächsischen Institutes für Wirtschaftsforschung "Standorte mit der Schwerpunktaufgabe Sicherung und Entwicklung von Arbeitsstätten im Landkreis Osnabrück" von Prof. Dr. Hans-Ulrich Jung, Hannover, von 2003 verwiesen. Die Untersuchung der NWP Planungsgesellschaft (ab 2006) steht den Ergebnissen des Niedersächsischen Institutes für Wirtschaftsforschung entgegen und konzentriert den zukünftigen Schwerpunkt der gewerblichen Entwicklung auf Schleptrup ohne städtebauliche Aspekte zu berücksichtigen und ist vorwiegend auf landschaftliche Freiräume fokussiert. Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen und nicht umgekehrt.		Grundsätzlich ist weiterhin festzustellen, dass mit der Voruntersuchung durch die NWP Planungsgesellschaft bereits vor Jahren eine großräumliche und umfassende Betrachtung/Untersuchung des gesamten Stadtgebietes vorgenommen und nach Durchführung von Restriktionsmaßnahmen (Ausschlussflächen) Standorte für ein Industrie-/Gewerbegebiet mit dieser Größenordnung (ca. 20 ha) ermittelt wurden. Der Standort an der Bramscher Allee ist als einer der idealen Standorte ermittelt worden. Es ist seitens der Stadt Bramsche die Notwendigkeit der Planung in der Begründung umfassend dargelegt, dort ist auch unter Prüfung von Alternativen die Erforderlichkeit der Planung an diesem Standort unter tlw. Zurückstellung von Umweltbelangen und Belangen des Naturschutzes dargelegt worden. Aus den dort genannten Gründen wird an der Planung festgehalten. Die verkehrliche Anbindung an leistungsfähige Verkehrswege, wie die B 218 und die A1, über die das Autobahnkreuz „Lotter Kreuz“ und damit auch die A30 ebenfalls schnell erreicht werden können, machen dieses Plangebiet zu einem attraktiven Wirtschaftsstandort. Daher hält die Stadt Bramsche das Plangebiet grundsätzlich für sehr gut geeignet, hier neue Gewerbe-/Industrieflächen auszuweisen. Die Lage in abgesetzter Form vom eigentlichen Siedlungsraum abseits der Stadt resultiert dabei vor allem auch an den Standortanforderungen

1. private Einwendung A vom 21.06.2015		
		größerer Betriebe, die vor allem die Zuordnung zu überregionalen Verkehrswegen nachfragen, Auf die diesbezügliche Beurteilung der Standorteignung der IHK wird verwiesen.
Im FNP der Stadt Bramsche ist das Plangebiet als Fläche für die Landwirtschaft bzw. Waldfläche dargestellt. Als Standorte für eine gewerblich/industrielle Entwicklung sind die Ortsteile Engter, Hesepe, Achmer und Bramsche festgelegt. Im Sinne einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung sind vorrangig diese Standorte weiter zu entwickeln. Bei der Erschließung neuer Standorte ist das gesamte Gemeinde- bzw. Stadtgebiet einzubeziehen.		Die Belange der Landwirtschaft sind ausdrücklich in die Abwägung eingestellt worden – siehe auch Stellungnahme der Landwirtschaftskammer.
Das geplante Gewerbe- bzw. Industriegebiet liegt in einer landschaftlich und landwirtschaftlich geprägten Kulturlandschaft, die im Süden von überplanten Wohnsiedlungen (Stiegeweg, Buchenweg, Zur Stuckwiese, Bramsche Allee, Feldweg), im Nordwesten von der Gartenstadt, getrennt vom Mittellandkanal und im Osten, zäsiert von der A 1, vom Baugebiet Kapshügel in Engter begrenzt wird. Das geplante Gewerbe-/Industriegebiet wirkt daher wie ein Fremdkörper bzw. eine Insel in einer vorgeprägten landwirtschaftlich genutzten Landschaft.		Die Belange des Landschafts- und Naturschutzes einschl. des Landschaftsbildes sind umfassend in die Abwägung eingestellt worden, sie werden allerdings für den Standort zumindest teilweise zugunsten der gewollten gewerblichen Entwicklung zurückgestellt. Festzuhalten ist dazu: Es werden neben den erheblichen Aufwendungen für die Erschließung bezogen auf die Gesamtfläche des Standortes inkl. aller Maßnahmen zur Grünordnung, zur Bepflanzung und zur Anlage von Gewässern einschl. der Maßnahmenflächen Naturschutz fast 30% der Gesamtfläche des Plangebietes nicht bebaut bzw. von einer Bebauung freigehalten. Selbst wenn hieraus die vorhandenen Waldflächen herausgerechnet werden, umfassen diese Flächen immer noch rd. 16% der Flächen des Plangebietes.
Weitere Siedlungsentwicklungen im Wohnungsbau werden insoweit blockiert. Dieser Eindruck wird noch dadurch verstärkt, dass die o. a. Bauleitplanung den Beginn eines zukünftigen Schwerpunktstandortes für Industrie erwarten lässt. Die Bewertungsflächen Nr. 1, 2 und 7.1 bei den alternativen Standortuntersuchungen, die u. a. in einem Vorsorgegebiet für Rohstoffgewinnung (Sand) und Erholung liegen, bestätigen diese Befürchtung. Die Kriterien für die geringer eingestuften Bereiche sind nicht erkennbar.		Dieser weit von der eigentlichen Ortslage Bramsche abgesetzte Standort ist für eine Wohnbauentwicklung grundsätzlich ungeeignet, es wird auch mit dieser Ausweisung als Standort an der B 218 und A 1 keine künftige Wohnsiedlungsentwicklung blockiert.
Alternativen in anderen als den genannten Ortsteilen bzw. z. B. ein Anschluss an den Niedersachsenpark im Nordosten werden gar nicht erst erwogen.		Dieses ist unzutreffend, auf die Standortuntersuchung wird verwiesen, die Alternativen sind aufgezeigt, ein Vergleich zum Standort

Belang/Anregung/Inhalt		Abwägungsvorschlag
1. private Einwendung A vom 21.06.2015		
Ein Zusammenwachsen mit der umliegenden Wohnbebauung mit gemischter ländlich orientierter Bebauung wird somit entgegen bisheriger Siedlungsentwicklung ausgeschlossen. Die gerade erst vorsichtig anlaufende Verjüngung der Bevölkerungsstruktur nach dem Motto "Jung kauft Alt" wird im Keim erstickt, obwohl dieses Prinzip den planungsrechtlichen Grundsatz vom sparsamen Umgang mit Grund und Boden fördert. Allein die Verfügbarkeit von Grundstücken und eine günstige Verkehrsanbindung begründen nicht das Planungserfordernis, auch nicht eine unverbindliche Anfrage eines Betriebes nach ca. 20 ha, wobei der Bedarf, wenn überhaupt, auf 5 ha geschrumpft zu sein scheint, am vorhandenen Standort durchaus entsprechende Potentialflächen bestehen und der fiskalische Aspekt ignoriert wird.		Niedersachsenpark war hier nicht heranzuziehen, es ging um die genannten Standortanforderungen in Bramsche. Der Standort ist aufgrund der standörtlichen Rahmenbedingungen B 218, A1, Abstand zu den Versorgungsbereichen für eine Wohnsiedlungsentwicklung gänzlich ungeeignet. Diese Planung steht den genannten Maßnahmen nicht entgegen, im Gegenteil, es werden Arbeitsplätze geschaffen, die die Ansiedlung auch jüngerer Bevölkerung in Bramsche fördern. Das Planungserfordernis ist auch nicht ausschließlich mit diesen Punkten begründet, siehe Begründung zum Flächennutzungsplan sowie Punkt 1 der Begründung zum Bebauungsplan. Wesentlicher Punkt ist zudem die Anfrage eines ansiedlungswilligen Betriebes, die keineswegs unverbindlich ist. Die nebenstehenden Behauptungen und nicht sachlichen Ausführungen werden als unbegründet zurückgewiesen.
Eine nach städtebaulichen und stadtfunktionalen Gesichtspunkten ausgerichtete Siedlungspolitik ist nicht erkennbar. Der rechtswirksame FNP der Stadt Bramsche beschreibt dagegen in richtiger nachhaltiger städtebaulicher Argumentation folgende Ausrichtung: "Die Gewerbeentwicklung soll im Zusammenhang mit bereits bestehenden Gewerbe- und Industriegebieten und somit in den o. a. Ortsteilen erfolgen" (S. 23 Erläuterungsbericht). Dieses vom Rat der Stadt Bramsche als Grundmaxime beschlossenes städtebauliche Ziel wird mit der o. a. Bauleitplanung missachtet. Mögliche Alternativen, die sich danach aufdrängen, werden als zwingender Bestandteil einer nachhaltigen Standortentscheidung vermisst. Die Grundsätze einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung und Ordnung im Sinne von § 1 Abs. 3 ff BauGB werden damit verletzt.		Auch dieses wird als unbegründet zurückgewiesen. Es ist auf Grundlage einer alternativen Standortuntersuchung in der Begründung umfassend dargelegt, was zu dieser Standortentscheidung führt. Dabei werden die grundsätzlichen Standortanforderungen für einen Gewerbe-und Industriestandort unter den Rahmenbedingungen und städtebaulichen Zielaussagen des FNP beachtet, u.a. die Zuordnung zu den überregionalen Verkehrswegen. Eine Alternativenprüfung hat sehr wohl stattgefunden, siehe Begründung Punkt 5.2. Der Vorwurf einer Verletzung der Grundsätze des BauGB wird daher zurückgewiesen, auch dieser Standort belässt ausdrücklich Entwicklungsmöglichkeiten.

Belang/Anregung/Inhalt		Abwägungsvorschlag
1. private Einwendung A vom 21.06.2015		
2. Gefährdung der Volksgesundheit durch zusätzliche Immissionen durch Gewerbe und gewerblichen Güterverkehr in einem vorbelasteten Stadtgebiet Die Wohnsiedlungen in dem Gebiet sind durch die Bundesautobahn A 1 und den Zubringer Bundesstraße B 218 bereits extrem vorbelastet. Landwirtschaftliche Immissionen beeinträchtigen ebenfalls diesen Bereich. Der beim sechsspurigen Ausbau der A 1, die erst nach Errichtung der überwiegenden Wohngebäude der Anlieger gebaut wurde, vorgesehene Lärmschutz wurde auf der Westseite verweigert. Eine Verbesserung der Wohnsituation in diesem Bereich wurde damit verhindert. Ein Lärmaktionsplan nach § 47 d BImSchG aufgrund der Richtlinie 2002/49/EG des Europäischen Parlamentes über die Bewertung und Bekämpfung des Umgebungslärms wurde seitens der Stadt Bramsche bisher ebenfalls nicht für erforderlich gehalten und der Verkehrsentwicklungsplan für die Stadt Bramsche nicht weitergeführt. Mit der o.a. Bauleitplanung würde sich aufgrund zusätzlicher Immissionen durch Gewerbe (Lärm, Staub, Gerüche, Licht und sonstige Schadstoffe im Tag-,und Nachtbetrieb) sowie Erschütterungen, kontaminierte Abwässer und Abfälle, gewerblichen Güter- und möglicherweise Gefahrgutverkehr usw. diese Lage verschärfen, eine Gemengelage fördern und die bei Aufstellung von Bauleitplänen zu berücksichtigenden allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse sowie die Sicherheit der Wohnbevölkerung nachhaltig beeinträchtigen und bewusst ignorieren. Nach dem Immissionsschutzgutachten von Uppenkamp und Partner wird eine Gemengelage der Lärmquellen bestätigt und sind selbst für das Plangebiet Immissionsschutzmaßnahmen wegen Überschreitung der Grenzwerte für Verkehrslärm der A 1 notwendig. Mögliche Immissionen der oben genannten Art werden nicht berücksichtigt. Dieses Vorgehen entspricht einem enteignungsgleichen Eingriff gegenüber der Wohnbevölkerung.		**Zu 2.** Im Zuge der Planung ist ein schalltechnischer Bericht (Büro Uppenkamp) erarbeitet worden, der sowohl den Gewerbe- als auch Verkehrslärm ermittelt und bewertet. Das Ergebnis dieses Berichtes wurde in das Entwurfskonzept eingearbeitet. Es wurden aufgrund des Gewerbelärms Festsetzungen getroffen, die Nutzungsgliederungen bzw. Emissionskontingentierungen innerhalb des Plangebietes vorsehen. Ebenso werden die verkehrlichen Immissionen –ausgehend von der Bundesstraße 218 und der Autobahn A1- betrachtet. Diese wurden ebenfalls in der schallt. Untersuchung berücksichtigt; im Zuge des nunmehr vorliegenden Entwurfs des Bebauungsplanes sind Festsetzungen zum Lärmschutz in Umsetzung des Gutachtens getroffen. Die Stadt ist entgegen der Stellungnahme des Einwenders hinsichtlich einer Lärmaktionsplanung tätig geworden. Entsprechende Unterlagen liegen vor. Dem Rat wurde weiterhin mehrfach ein Vorschlag für eine Überarbeitung/Neuaufstellung des VEP vorgelegt. Es ist mit dem ansiedlungswilligen Unternehmen die Frage erörtert worden, ob ggf. gefährliche Stoffe im Sinne der Störfallverordnung und ggf. in welchen Mengen zum Einsatz kommen. Das ist nicht der Fall, es ist folgende Festsetzung vorgenommen worden: „Innerhalb der GI-Gebiete sind Betriebe, in denen Stoffe verwendet werden, die unter die Abstandsklassen I, II, III und IV gemäß den „Empfehlungen für Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfall-Verordnung und schutzbedürftigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplanung – Umsetzung § 50 BImSchG“ (SFK/ TAA-GS-1k, Störfallkommission/ Technischer Ausschuss für Anlagensicherheit, Arbeitsgruppe „Überwachung der Ansiedlung“ (KAS-18-K) beim Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit) fallen, unzulässig.“

Belang/Anregung/Inhalt		Abwägungsvorschlag
1. private Einwendung A vom 21.06.2015		
Der Ausschluss von Betrieben im Sinne der StörfallVO reicht nicht aus. Verkehrsintensive Unternehmen sollten ebenso wie emissionsbelastete und gefahrgutorientierte Produktionsbetriebe ausgeschlossen werden.		Im Übrigen sind Festsetzungen zum Lärmschutz getroffen, die eine Sicherstellung der Einhaltung des Schutzanspruchs der umgebenden Wohnbebauung sicherstellen. Mit den getroffenen Festsetzungen wird somit auch Einfluss auf die Art der anzusiedelnden Betriebe und deren Emissionsverhalten genommen. Es wird überhaupt nicht in Abrede gestellt, dass im Verhältnis zu den heutigen Nutzungsverhältnissen zusätzliche Immissionen in der Nachbarschaft eintreten werden, auch wird der Verkehr zunehmen. Das ist aber alles in die Abwägung eingeflossen und hat zu den genannten Festsetzungen geführt, um den Schutzanspruch der umgebenden Nutzungen gegenüber Immissionen sicherzustellen. Es ist insoweit unzutreffend, dass die möglichen Immissionen ignoriert werden oder aber enteignungsgleiche Eingriffe vorgenommen würden.
Darüber hinaus ist eine allgemeine Entspannung des Verkehrs trotz des sechsspurigen Ausbaus der A 1 aufgrund vorliegender Prognosen ebenfalls nicht zu erwarten, sondern muss noch mit einer erheblichen Zunahme des Aufkommens gerechnet werden. Auch die geplante Lichtsignalanlage sowie der Ausbau des Feldweges im Kreuzungsbereich werden insoweit abgelehnt.		Die Verkehrsdichte auf der A 1 wird durch die Ausweisung dieses Baugebietes unwesentlich beeinflusst. Es ist festzustellen, dass im Planungsvorfeld verkehrliche Untersuchungen durchgeführt und unterschiedliche detaillierte Varianten durch das Ingenieurbüro Westerhaus, Bramsche, zur Herstellung eines Linksabbiegestreifens an der B218 erarbeitet wurden. Ziel dabei war es, nur eine zentrale Zufahrt zum Plangebiet als Erschließungsansatz zu entwickeln und entsprechend festzusetzten. Die Erschließung des Plangebietes ist an den östlichen Randbereich gelegt worden, um so früh wie möglich den Verkehr, ausgehend von der Autobahnabfahrt, abzufangen und direkt in das Plangebiet abzuleiten. Auf diese Weise wird sich der „zusätzlich anfallende Verkehr“ vornehmlich auf den Bereich zwischen Autobahn und geplanter Zufahrt zum Plangebiet beschränken. Diese Maßnahme ist getroffen worden, um Belastungen der Anwohner möglichst gering zu halten und die vorhandenen Siedlungszufahrten in ihrer Funktion dauerhaft zu erhalten. Die sich aus dem zusätzlichen Verkehr ergebenden Anforderungen des Lärmschutzes sind im schallt. Gutachten zu diesem Bauleitplanverfahren untersucht worden; die sich daraus ergebenen Anforderungen für den Bebauungsplan werden dort

Belang/Anregung/Inhalt		Abwägungsvorschlag
1. private Einwendung A vom 21.06.2015		
Außerdem ist davon auszugehen, dass das Plangebiet im nordöstlichen Bereich die Überschwemmungsgebiete des Ahrensbaches und Schleptruper Mühlenbaches, die derzeit durch den Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasser-, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) erarbeitet werden, beeinträchtigt und damit zu Rückstaus für die angrenzende Wohnbebauung führen. Die geplante Verlegung wäre ein weiterer Eingriff in die Natur und Landschaft.		umgesetzt. Die Aufstellung einer Lichtsignalanlage am Kreuzungspunkt dient ausdrücklich der Sicherheit sämtlicher Verkehrsteilnehmer, insbesondere auch den Fußgängern und Radfahrern. Das Plangebiet liegt ausdrücklich nicht in einem ges. Überschwemmungsgebiet, auch nicht in einem künftig vorgesehenen Überschwemmungsgebiet. Es ist ein eigenständiges Entwässerungskonzept der Flächen des Hauptbetriebes im Norden/Nordosten mit Direkteinleitung in die hier vorhandenen(verlegten) Gewässer in Bearbeitung, auch für die übrigen Flächen ist ein Entwässerungskonzept erarbeitet worden, welches die wasserwirtschaftlichen Anforderungen einschl. der Umlegung der Gewässer sowie die Anforderungen der Regenwasserrückhaltung berücksichtigt. Auch für das Betriebsgelände des Hauptbetriebes sind die erforderlichen Retentionsmaßnahmen auf eigenem Grundstück und mit eigenständigen Wasserrechtsverfahren und wasserrechtlichen Erlaubnissen vorzusehen. Die Möglichkeit eines Rückstaus, die zu Belastungen benachbarter Grundstücke führen könnten, wird bei den Berechnungen berücksichtigt und vermieden. Die Umsetzung kann nur erfolgen, nach dem eine wasserrechtliche Erlaubnis nach §10 WHG eingeholt wurde. Es ist vorgesehen und festgesetzt, dieses neue Gewässer möglichst naturnah neu herzustellen und breite Gewässerrandstreifen zur Eigendynamik zu belassen. Auch wenn das Gewässer künftig zwischen Autobahn und Gewerbeflächen liegt, ist davon auszugehen, dass sich für die Gewässerfauna (z.B. Fische, Makrozoobenthos) und –flora unter Berücksichtigung eines möglichst naturnahen Ausbaus und der derzeitigen Vorbelastung (Nährstoffeintrag durch unmittelbar angrenzende Ackernutzung, ausgebautes Gewässerprofil) die Lebensraumbedingungen nicht verschlechtern sondern aufgewertet werden können.

Belang/Anregung/Inhalt		Abwägungsvorschlag
1. private Einwendung A vom 21.06.2015		
Nach dem RROP (0 1.6.02) ist die Stadt Bramsche als Mittelzentrum als Standort mit der Schwerpunktaufgabe "Sicherung und Entwicklung von Wohn- und Arbeitsstätten" festgelegt. Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind gemäß § 1 Abs. 6 BauGB die allgemeinen. Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung zu berücksichtigen. Mit der Neuorientierung der Niels-Stens-Klinik Bramsche und der Aufgabe der Grundversorgung und damit bereits eingeschränktem und ggf. auf Dauer möglichem Verlust des Notarzt - Standortes ist dieser Grundsatz nicht mehr gewahrt und eine weitere Entwicklung von Gewerbeflächen unverantwortlich.		Einen Zusammenhang zwischen der Krankenhausausstattung und einer gewerblichen Entwicklung herzustellen, ist nicht nachvollziehbar. Diese Bauleitplanung folgt dabei ausdrücklich der regionalplanerischen Vorgabe als Mittelzentrum mit der Schwerpunktaufgabe „Sicherung und Entwicklung von Wohn- und Arbeitsstätten“.
3. Gefährdung als Hauptschulweg der Schüler zwischen Engter, Schleptrup und Bramsche Durch die Schließung und Zentralisierung von Schulen sind die Schüler zunehmend gezwungen weitere Schulwege in Kauf zu nehmen. Anstelle von Ausweitungen des Busnetzes wurde der Schulbusverkehr absurderweise in der Vergangenheit weiter reduziert. Die Schüler sind daher gefordert mit dem Fahrrad die weiterführenden Schulen in Bramsche aufzusuchen. Ein Hauptschulweg zwischen Engter, Schleptrup und Bramsche ist der inzwischen angelegte Radweg entlang der B 218, der auch entsprechend genutzt wird. Das geplante Gewerbe- bzw. Industriegebiet mit seinen Verkehren und möglichen Immissionen würde die Sicherheit des Radweges auch für Erwachsene und besonders ältere Menschen zusätzlich gefährden. Der ÖPNV ist in diesem Bereich wenig ausgeprägt. Weitere Todesopfer und Verletzte auf der B 218 auch von Angehörigen der Anlieger (siehe auch Polizeiberichte der Vergangenheit) müssen daher befürchtet werden. Eine weitere Verletzung der Grundlagen der Bauleitplanung im Sinne des BauGB wird somit ebenfalls in Kauf genommen.		**Zu 3.** Die verkehrliche Anbindung des Plangebietes an die B 218 ist in Abstimmung mit dem zuständigen Straßenbaulastträger der Bundesstraße geplant, hierfür liegt eine Entwurfsplanung vor, die Bestandteil der Festsetzungen des Bebauungsplanes wird. Dabei werden auch die Belange des Radverkehrs berücksichtigt. Weiterhin ist festzustellen, dass der geplante Knotenpunkt künftig mit einer Ampelanlage ausgestattet wird. Insofern wird den Schutzanforderungen der Radfahrer/Schulweg vollständig entsprochen. Insoweit sind die nebenstehenden Aussagen unbegründet und werden zurückgewiesen.
4. Zerstörung von Natur und Landschaft und der individuellen und regionalen Flora und Fauna - Das Plangebiet und die Umgebung sind Lebensgrundlage und Raststätte vielfältiger Tierarten, die auch teilweise in den faunistischen Untersuchungen bezeich-		**Zu 4**. 2014 erfolgten faunistische Untersuchungen zum Vorkommen von Fledermäusen, Brutvögeln, Amphibien und dem Hirschkäfer. Die

1. private Einwendung A vom 21.06.2015		
net werden. Nachgewiesen sind Fledermausarten, die im Engter Kirchturm quartieren und das Plangebiet als Futterhabitat, Raststätte und Flugschneise Richtung Ueffelner Gehn nutzen. Neben dem Großen Mausohr sind hier die Bechsteinfledermaus u. a. zu nennen. Sie gelten als streng geschützte Arten gemäß FFH-Richtlinie.		Untersuchungen wurden nach allgemein anerkannten Standardmethoden durchgeführt. In den Gutachten sind Erfassungsmethoden und als Ergebnis, alle nachgewiesenen Arten mit ihrem jeweiligen Status im Untersuchungsgebiet aufgeführt. Fledermäuse: Das Große Mausohr (Wochenstubenquartier im Kirchturm Engter) wurde lediglich einmal sicher erfasst, die Bechsteinfledermaus nicht. Im Plangebiet bleiben relativ große Waldflächen erhalten. Für beide Arten konnten bedeutende Habitatbestandteile im Plangebiet nicht nachgewiesen werden.
Das gilt auch für die Nachtigall, Wachtel, den Kleinspecht, die Schleiereule. Die gemäß EG Artenschutz- Verordnung streng geschützten Greifvögel Baumfalke, Turmfalke, Wespenbussard, Mäusebussard, Sperber, Waldkauz und Waldohreule sind in dem Plangebiet in Schleptrup ebenso heimisch wie das nach Vogelschutz - Richtlinie besonders geschützte Rebhuhn, die Feldlerche, der Neuntöter und der Gartenrotschwanz. Darüber hinaus finden der nach Bundesartenschutzverordnung streng geschützte Habicht, Eisvogel, Kiebitz hier ihre Lebensgrundlage. Rauchschwalben, Turteltauben, der Kuckuck und Enten haben ebenfalls hier ihr Revier. Auch der Rotmilan und der Grünsprecht (Rote Liste Niedersachsen) kommen vor.		Die 2014 im Rahmen Brutvogelerfassung nach Methodenstandard (Südbeck et al. 2005) nachgewiesenen Brutvogelarten können dem Gutachten entnommen werden. Von den in der Stellungnahme genannten Arten konnte 2014 lediglich der Gartenrotschwanz noch als Brutvogel erfasst werden. Der allgemeine Artenschwund vor allem in der Agrarlandschaft ist allgemein bekannt. Im Plangebiet ehemals brütende Feldlerchen (mündl. Auskunft eines Anliegers) sind vermutlich der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung zum Opfer gefallen. Dies kann nicht dem geplanten Baugebiet angelastet werden. Weiterhin ist eine hohe Vorbelastung durch die A 1 zu verzeichnen. Für die in der Stellungnahme genannten Arten liegen belastbare Datengrundlagen nicht vor, die auf ein aktuelles Brutvorkommen hinweisen. Sofern konkrete, belegbare Kenntnisse zu aktuellen Nestern vorliegen, sollten diese der Gemeinde mitgeteilt werden, damit diese im weiteren Verfahren berücksichtigt werden können.
Durch einen möglichen Nachtbetrieb mit Lichtunterstützung würden jahreszeitlich bedingt zusätzlich Insekten angelockt, die wiederum ein erhöhtes Aufkommen von Vögeln und Fledermäusen als Futterhabitat zur Folge hätte, die im Bereich möglicher Emissionen gefährdet sind.		Aus den Untersuchungen heraus ist festzustellen, dass eine Gefährdung von Vögeln und Fledermäusen durch Emissionen ausgeschlossen werden kann.
Die im südöstlichen Plangebiet vorhandene Waldfläche mit ihrem Teich bilden neben dem Ahrensbach und Schleptruper Mühlenbach und dem südlich der B 218 angrenzenden Forellenteich eine natürliche Symbiose und damit Heimat		Ahrensbach und Schleptruper Mühlenbach müssen zwar im Rahmen der Planung verlegt werden, es ist jedoch eine gegenüber dem jetzigen Ausbauzustand naturnähere Wiederherstellung vorgesehen. Die

Belang/Anregung/Inhalt		Abwägungsvorschlag
1. private Einwendung A vom 21.06.2015		
vielfältiger Flora und Fauna. Molche, Frösche, Käfer, Libellen, typische Fischarten und besondere Pflanzen haben hier ihren Lebensraum wie auch der Hirschkäfer. Eine Einstufung als besonders zu schützendes Biotop wäre angebracht.		zusammenhängenden Gewässerbiotope bleiben erhalten und damit auch die an diese Gewässer gebundenen hier genannten Tier- und Pflanzenarten. Eine Verschlechterung des Gewässerzustandes verbietet sich bereits durch europäische Vorgaben der Wasserrahmenrichtlinie.
Die Landschaft ist dabei auch im Zusammenhang mit der Schleptruper Egge im Süden im Geltungsbereich der Verordnung zum Schutz des Landschaftsteiles Wiehengebirge und Nördliches Osnabrücker Hügelland" im Osnabrücker Land sowie dem Vogelschutzgebiet am Alfsee im Norden und als Frischluftschneise für die Stadt Bramsche zu betrachten.		Erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsschutzgebietes „Wiehengebirge und Nördliches Osnabrücker Hügelland“ sowie des Schutzgutes Klima und Luft werden im Umweltbericht ausgeschlossen. Bei vorwiegend westlichen Winden ist die Bedeutung der Ackerflächen östlich der Stadt Bramsche für das Stadtklima untergeordnet. Ein Zusammenhang des Plangebietes zu dem > 9 km nordwestlich liegenden Alfsee ist nicht erkennbar!
Bei dem landwirtschaftlich genutzten Boden handelt es sich um wertvollen Plaggenesch, der bei der Versiegelung verloren ginge. Nach dem RROP (D 2.6.02) sind die Kulturlandschaften im Landkreis Osnabrück als Ziel der Raumordnung so zu erhalten und zu pflegen, dass historische Landnutzungsformen dauerhaft erhalten bleiben. Insbesondere ist auf eine Erhaltung der im Landkreis verbreiteten Plaggenesche unter kulturhistorischem und archäologischem Aspekt hinzuwirken.		Siehe Stellungnahme Pkt. 7 Denkmalpflege des LK OS. Zur Klärung der konkreten Befundsituation erfolgt eine archäologische Prospektion. Die Belange des Denkmalschutzes werden berücksichtigt. Im Übrigen sind die Plaggeneschböden mit besonderem Gewicht in die Eingriffsbilanzierung eingestellt worden.
Zum Schutz, zur Pflege und substanzschonenden Weiterentwicklung der besonders bedeutsamen historischen Kulturlandschaften und -landschaftsteilen im Landkreis Osnabrück ist ein entsprechendes Konzept zu entwickeln.		Die im Plangebiet vorgesehenen Maßnahmen für den naturschutzfachlichen Ausgleich und zur Grünordnung berücksichtigen im Übrigen auch die genannten Anforderungen hinsichtlich der Durchgründung und einer Ergänzung und Neuanpflanzung von Hecken und Bäumen.
Nach Auswertung von altem Kartenmaterial lassen die vorhandenen Baum- und Strauchanordnungen in der Mitte des Plangebietes (von West nach Ost) Leiteinrichtungen für alte Handelswege noch vor dem Lutterdamm bzw. Alte Heerstraße und in der Folge eine frühere Besiedlung in diesem Bereich vermuten. Dafür spricht die historische Hofanlage sowie ein alter Brunnen etwa 100 m nordwestlich des Grundstücks Thiede (Bramscher Allee 72). Außerdem würde eine Abholzung der Baumreihen die VO zum Schutz von Baumreihen, Hecken und Feldgehölzen im Landkreis Osnabrück verletzen. Jede Veränderung und Störung würde unweigerlich eine nicht umkehrbare Ver-		Der Verlust der Baumhecken ist in der Eingriffsbilanzierung und den Kompensationsmaßnahmen berücksichtigt worden.

Belang/Anregung/Inhalt		Abwägungsvorschlag
1. private Einwendung A vom 21.06.2015		
armung der Natur und Landschaft und des Kleinklimas mit sich bringen. Das Kompensationsdefizit von ca. 214.000 Werteinheiten (Osnabrücker Modell) begründet nur zu deutlich diese Einschätzung. Vorschläge der Bürgerinitiative zur Gestaltung eines ökologischen Gewerbe-, bzw. Industriegebietes einschließlich des Ausschlusses von störenden Nutzungen werden nicht genutzt. Die festgesetzten Maßnahmen zum Immissionsschutz und Grünstreifen mildern zwar die Auswirkungen der gegenwärtigen Planung, können aber die Belastungen in der Zukunft nicht nachhaltig kompensieren. Außerdem darf die Eitelkeit eines Wirtschaftsunternehmens nach einem monopolistischen Firmenstandort mit Logo in Blickrichtung der Autobahn bzw. B 218 zu Lasten der Umwelt nicht Grundlage einer Bauleitplanung sein. Das Abwägungsgebot der öffentlichen und privaten Belange gegen- und untereinander im Sinne von § 1 Abs. 7 BauGB würde damit verletzt. **5. Fazit** Es bleibt festzuhalten, dass die Durchführung der o. a. Bauleitplanung die Grundsätze einer nachhaltigen städtebauliche Entwicklung und Ordnung im Sinne des BauGB einen nicht umkehrbaren Eingriff darstellen und somit widersprechen würde. Sie bildet für die Zukunft den Beginn eines industriellen Schwerpunktes in Schleptrup in einer mit ländlicher Wohnbebauung geprägten Kulturlandschaft; die o. a. Bauleitplanung ist daher insgesamt abzulehnen.		Es ist festzustellen, dass es im Planungsvorfeld schon intensive Abstimmungen zwischen den Anliegern und der Stadt gegeben hat; in diesem Zusammenhang sind die Festsetzungen der Pflanzstreifen mit Breiten von 15,00m – 20,00m und den daran anschließenden Lärmschutzwällen entwickelt worden. Im Ergebnis des genannten Dialogs ist ein umfassendes Grünordnungskonzept entwickelt worden, was den genannten Anforderungen entspricht. Die Stadt muss hier auch abwägend entscheiden, dass im Verhältnis von Erschließungsaufwand und letztlich nutzbarem Nettobauland noch ein wirtschaftlich tragfähiges Konzept erreicht wird. Insoweit wäre unter dieser Prämisse durchaus ein Ergebnis mit weniger Pflanzflächen und mehr Gewerbeflächen begründbar gewesen. Die Stadt hat sich letztlich im Ergebnis der Gesamtabwägung zugunsten des Natur- und Landschaftsschutzes und gegen eine Vergrößerung der Bauflächen und damit gleichzeitig gegen eine höhere Wirtschaftlichkeit entschieden. Das Abwägungsgebot ist nicht verletzt. **Zu 5. Fazit** Schon im Rahmen der Abwägung zum frühz. Beteiligungsverfahren (siehe Anlage) sind die hier genannten Belange umfassend in die Abwägung eingestellt worden. Diese Abwägung gilt unverändert. U.a. ist zu wiederholen: Es ist seitens der Stadt Bramsche die Notwendigkeit der Planung in der Begründung umfassend dargelegt, dort ist auch unter Prüfung von Alternativen die Erforderlichkeit der Planung an diesem Standort unter tlw. Zurückstellung von Umweltbelangen und Belangen des Naturschutzes dargelegt worden. Aus den dort genannten Gründen wird an der Planung festgehalten. Die verkehrliche Anbindung an leistungsfähige Verkehrswege, wie die B

Belang/Anregung/Inhalt		Abwägungsvorschlag
1. private Einwendung A vom 21.06.2015		
		218 und die A1, über die das Autobahnkreuz „Lotter Kreuz“ und damit auch die A30 ebenfalls schnell erreicht werden können, machen dieses Plangebiet zu einem attraktiven Wirtschaftsstandort. Daher hält die Stadt Bramsche das Plangebiet grundsätzlich für sehr gut geeignet, hier neue Gewerbe-/Industrieflächen auszuweisen. Weiterhin ist festzustellen, dass die zur Planung anstehenden Flächen bereits ab dem Jahre 2006 aufgrund einer Untersuchung der NWP Planungsgesellschaft als geeignet angesehen wurden, hier Industrie- und Gewerbegebietsflächen zu entwickeln. Die Lage in abgesetzter Form vom eigentlichen Siedlungsraum abseits der Stadt resultiert dabei vor allem auch an den Standortanforderungen größerer Betriebe, die vor allem die Zuordnung zu überregionalen Verkehrswegen nachfragen, Auf die diesbezügliche Beurteilung der Standorteignung durch die IHK wird verwiesen.
2. private Einwendung B vom 21.06.2015		
Gegen den Flächennutzungsplan Industrie-/Gewerbegebiet an der A l lege ich Widerspruch ein. Folgende Punkte sind nicht berücksichtigt oder wurden nicht ausreichend diskutiert: **<u>Grundstück und Haus, Bramscher Allee 70 ([redacted])</u>** • Es wurden für uns als Haus- und Grundstückeigentümer Bramscher Allee 70 keine schallschutzhemmenden Maßnahmen geplant. Die Straße (Bundesstraße B 218) vor unserem Grundstück wird breiter, das Verkehrsaufkommen höher, durch die geplante Ampelanlage werden die Start- Stoppgeräusche zunehmen. Durch die Verbreiterung der Straße mit der Linksabbiegerspur direkt vor unserer Haustür wird der Straßenlärm ebenfalls zunehmen. Hier sind dringend Nachbesserungen im Gutachten wie auch in der Kommunikation mit uns als Anwohner notwendig.		Grundsätzlich ist festzustellen, dass im Planungsvorfeld umfangreiche Erörterungen zwischen der Stadt und den Anliegern stattgefunden haben. <u>Zu Grundstück und Haus, Bramscher Allee 70 ([redacted])</u> Zunächst ist festzustellen, dass die Verbreiterung der B 218 weg. der Anlage der Linksabbiegespur, betrachtet aus Richtung Bramsche, erst nach dem Grundstück der Anliegerin beginnt, diese Aussage trifft also nicht zu. Auch wird dort die Straße nicht breiter, sondern erst im weiteren Verlauf (Auszug Lageplan Linksabbiegespur):

2. private Einwendung B **vom 21.06.2015**		
		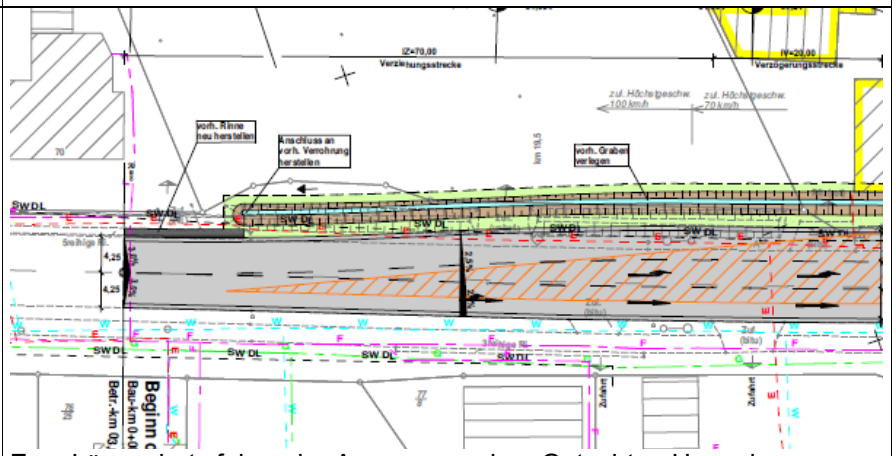 Zum Lärmschutz folgender Auszug aus dem Gutachten Uppenkamp: *„Die Untersuchungsergebnisse zeigen, dass im vorliegenden Fall die Verkehrslärmbelastungen im Nahbereich der Bramscher Allee bereits im Prognosejahr 2010 im Bereich von 70 dB(A) zur Tageszeit und von 60 dB(A) zur Nachtzeit liegen. Durch die im Zuge des geplanten baulichen Eingriffs in die Bramscher Allee geplante Lichtsignalanlage ergeben sich für die im Nahbereich des Änderungsabschnittes befindlichen Gebäude IP7 Bramscher Allee 65 und für den IP8 In der Welle 2 aufgrund der erhöhten Störwirkungen rechnerisch Erhöhungen von 2 bzw. 3 dB(A).“* Dieses betrifft insoweit ausdrücklich nicht dieses Gebäude der Anliegerin. Das Gebäude „Bramscher Allee 70“ ist im Rahmen der schalltechnischen Berechnung berücksichtigt worden; im Ergebnis ist festzustellen, dass aber kein Anspruch auf Lärmminderungsmaßnahmen besteht. Es trifft auch nicht zu, dass keine Lärmschutzmaßnahmen geplant sind, es ist nördlich des Grundstücks der zu bepflanzende Wall geplant, einschl. der Abstandsfläche als Pflanzfläche, diese weist allerdings noch eine kleine Lücke auf, da mit den Anliegern bisher keine Einigung über den Grunderwerb dieser kleinen Teilfläche erzielt werden konnte, um die

Belang/Anregung/Inhalt		Abwägungsvorschlag
2. private Einwendung B vom 21.06.2015		
• Unser Haus und Grundstück liegt direkt am Rande des Industriegebietes. Der Wert unseres Grundstückes wie auch unseres Gebäudes wird dadurch drastisch gesenkt. Ein Ausgleich für die Wertminderung ist im ausliegenden Flächennutzungsplan nicht vorgesehen und wurde uns von der Verwaltungsseite auch verwehrt. Hier besteht m.E. Nachbesserungsbedarf, da sonst ein Gericht die Sachlage klären muss.		Lücke zu schließen. Die Stadt hat mit den Anliegern hierzu intensive Gespräche geführt, zu einer Einigung ist es bisher nicht gekommen, die Stadt ist hier aber weiterhin an einer Übernahme interessiert. Im Übrigen ist der Lärmschutzanspruch der Anlieger umfassend in das Gutachten und die Festsetzungen des Bebauungsplanes eingestellt worden. Dieses ist zunächst eine rein subjektive Feststellung, wobei die Stadt Bramsche hier Angebote zum Grunderwerb der Flächen und Gebäude unterbreitet hat. Der Bebauungsplan stellt überdies die bisherige Nutzung der Umgebungsbebauung nicht in Frage, die bisherige Nutzung kann weiter ausgeübt werden, der Bestandsschutz wird ebenfalls nicht in Frage gestellt. Bezüglich der angesprochenen Befürchtung um eine Wertminderung der Immobilien ist hier anzuführen, dass eine etwaige Wertminderung eines Grundstückes/Immobilie für sich genommen keinen eigenständigen öffentlich-rechtlichen Abwehranspruch vermittelt (gegen eine geplante Bebauung in der Nachbarschaft); entscheidend ist hierbei allein, ob die geplante Nutzung/ Bebauung unter öffentlich-rechtlichen Gesichtspunkten zu unzumutbaren Beeinträchtigungen für das bereits genutzte Grundstück/ Immobilie führt. Ist das nicht der Fall, so hat der Betroffene die durch die neu entstandene bodenrechtliche Situation ggf. verursachte Wertminderung seines bereits genutzten Grundstückes/ Immobilie hinzunehmen. (vgl. BVerwG, U. v. 14.04.1978 – 4 C 96 und 97.76-) Der Schutzanspruch der ausgeübten Nutzung ist uneingeschränkt beachtet worden, entsprechende Festsetzungen sieht der Bebauungsplan vor.

Belang/Anregung/Inhalt		Abwägungsvorschlag
2. private Einwendung B vom 21.06.2015		
Eine kleine Anmerkung sei am Ende noch gestattet: Grundsätzlich sind wir mit der Kommunikation mit uns als direkten Anliegern unzufrieden. Die "Interessengemeinschaft Industriegebiet Schleptrup" hat viele Termin mit den politischen Vertretern der Stadt sowie mit den Verwaltungsbeteiligten wahrgenommen. Von Seiten der Verwaltung wurde seriös mit uns gesprochen. Seitens der politischen Spitzenvertreter wurde mit uns als **direkt** betroffenen **nicht** gesprochen! Das ist bedauerlich, da gerade die politischen Spitzengremien als Entscheidungsverantwortliche die Meinung der direkt Betroffenen interessieren sollte. Bei Gesprächen im Vorfeld, die initiativ von politischen Entscheidungsträgern hätten ausgehen müssen, hätten viele Aspekte geklärt werden können.		Dieser Hinweis wird zur Kenntnis genommen, berührt aber nicht die städtebauliche Abwägung
3. private Einwendung C vom 21.06.2015		
Gegen den Flächennutzungsplan Industrie-/Gewerbegebiet an der A l lege ich Widerspruch ein. Folgende Punkte sind nicht berücksichtigt oder wurden nicht ausreichend diskutiert: **Grundstück und Haus, Bramscher Allee 65 (ehemals [redacted])** • Direkt an der Grundstückgrenze anliegend soll die beampelte Kreuzung entstehen. In einem ersten Vorgespräch war die Rede von einer aktiven Schalldämmung - sprich von schalldämmenden Maßnahmen direkt an der Kreuzung. In einem zweiten Gespräch, in dem wir die Anfrage der Stadt nach Erwerb von ca. 360 qm Grundstück ablehnten, war nur noch von passiven schallschutzhemmenden Maßnahmen - sprich schallschutzhemmenden Fenstern die Rede. Wir fordern den aktiven Schallschutz, um die zu erwartenden und gutachterlich schon festgestellten Lärmemissionen zu reduzieren. Die passiven Lärmemissionsmaßnahmen sollten ebenfalls durchgeführt werden. • Die gewohnheitsmäßige Zuwegung von dem Grundstück Bramscher Allee 65 auf den "Welleweg" soll erhalten bleiben. Sie wird momentan zwar nicht genutzt, da die Bewirtschaftung des Grundstückes hinter dem Wohnhaus momentan nicht erfolgt. Sie sollte aber verbrieft werden.		Zu Grundstück und Haus, Bramscher Allee 65 ([redacted]) Seitens der Stadtverwaltung sind keine Angebote oder Zusagen nach aktiven Lärmschutzmaßnahmen (Wall/Wand) im Bereich dieses Grundstücks gemacht worden. Vorgesehen sind diese allerdings im Bebauungsplangebiet zwischen den dortigen Baugrundstücken und dem Gewerbegebiet. Dieses Grundstück liegt außerhalb des Bebauungsplangebietes südlich der B 218. Es sind passive Lärmschutzmaßnahmen vorgesehen und werden umgesetzt, siehe auch die Abwägung zur Stellungnahme unter oben zu Nr.4, private Einwendung D. Ein entsprechender Planungsauftrag ist bereits vergeben worden. Die Stadt hat demzufolge immer von passivem Lärmschutz gesprochen. Das Gutachten Uppenkamp hat festgestellt, dass hier Anspruch auf passive Lärmschutzmaßnahmen besteht. Aktive Lärmschutzmaßnahmen kommen aus Sicht der Stadt und im Ergebnis des Gutachtens aufgrund

3. private Einwendung C **vom 21.06.2015**		
		der nur begrenzten Erhöhung der einwirkenden Immissionspegel in Folge der Umsetzung dieses Bebauungsplanes nicht in Betracht. Hier ist zu berücksichtigen, dass bereits erhebliche Immissionen der B 218 als Vorbelastung vorliegen. Die Anlage einer Lärmschutzwand würde insoweit einen unverhältnismäßigen Aufwand darstellen. Die gewohnheitsmäßige Zuwegung von der Bramscher Allee 65 bleibt erhalten. Sie wird durch die Planung nicht in Frage gestellt, bei der weiteren Ausführungsplanung des Anschlusses der Gemeindestraße an den Knotenpunkt wird die Lage dieser Zufahrt berücksichtigt, dies wurde bereits mündlich im letzten Gespräch zugesichert.